

Geachtet – verachtet – geächtet

Johann Peter Vollmar: ein Scharfrichterdasein im vormärzlichen Tirol

Andreas Fischmaller

Vorbemerkung

Am 28. Mai 1832 wird Schloss Karneid Schauplatz eines erbitterten nachbarschaftlichen Streites. Als der „Flaschlinder“ Johann Psenner an besagtem Montagabend sein Quartier aufsuchen will, sieht er sich plötzlich durch den Wohnungsgefährten Peter Vollmar an seinem Vorhaben gehindert. Einem heftigen Wortwechsel folgen alsbald Tätlichkeiten, in seiner Wut zückt Vollmar einen Hirschfänger. Dieser offene Konflikt, durch eine länger schwelende Feindschaft genährt, führt schließlich beide Männer vor den Richterstuhl.

Die kurze, aber folgenreiche Episode gewährt Einblick in die Selbstwahrnehmung und das Weltbild der Akteure, offenbart deren Wertvorstellungen und Erwartungshaltungen. In der handfesten Auseinandersetzung spiegeln sich das soziale Umfeld und das Konfliktpotential eines Mannes, dem als Exekutor der Rechtsprechung der erstrebte Aufstieg in das vormärzliche Beamtenbürgertum vorenthalten blieb und stattdessen allgemeine Stigmatisierung gewiss war.

Der vorliegende Aufsatz beruht auf einem Kapitel meiner Dissertationschrift über die letzte, in Brixen im Jahre 1826 öffentlich vollzogene Hinrichtung. Dieses bislang unerforschte Ereignis aus der Geschichte der Bischofsstadt, die unmittelbaren historischen Hintergründe wie die näheren, schicksalhaften Lebensumstände des gerichteten jungen Mannes, Simon Gschnell, bilden das Kernthema der Arbeit.¹ Im Zuge der im Sommer 2002 begonnenen Recherchen stieß ich auch auf jene Person, die mit der Vollstreckung des Todesurteils betraut war: auf den Freimann Johann Peter Vollmar, eine im südlichen Tirol verwurzelte und von der Forschung lediglich marginal erfasste Figur.²

* Für die freundliche und sorgfältige Durchsicht des Manuskripts habe ich meinem wissenschaftlichen Betreuer Hans Heiss sowie Wolfgang Strobl zu danken. Wolfgang Scheffknecht möchte ich für seine wertvollen Hinweise und Anregungen einen besonderen Dank aussprechen.

- 1 Den thematischen Schwerpunkt meiner Dissertation bildet die Biographie des Schneidergesellen und Mörders Simon Gschnell, dessen junges Leben 1826 am Brixner Hochgericht endete. Anhand dieses singulären Ereignisses behandelt die als Milieustudie konzipierte Arbeit die Kriminalität der unteren Schichten im Tiroler Vormärz; der sozialhistorische Kontext und die obrigkeitliche Verbrechensbekämpfung werden dabei in besonderer Weise berücksichtigt. Die Fertigstellung der Dissertation ist für Herbst 2006 vorgesehen.
- 2 Punktuelle Erwähnung findet Vollmar einzig in Wolfgang Scheffknechts sorgfältig recherchierter Studie über die Freimänner im Vorarlberg der frühen Neuzeit. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg/Konstanz 1995, S. 154 f. und 198 f.; im Werk von Heinz MOSER, Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzuges in Tirol von 1497–1787, Innsbruck 1982, sucht man vergebens nach Peter Vollmar.

Im Folgenden werden das minutiöse obrigkeitliche Procedere bei der Besetzung des Scharfrichteramtes beleuchtet, signifikante Lebensetappen, Erfahrungs- und Handlungsmuster Peter Vollmars erhellt und die alltäglichen Mühen und Unannehmlichkeiten aufgezeigt, mit denen sich die Familie des Scharfrichters wegen ihres fragwürdigen sozialen Standes konfrontiert sah.

Die Suche nach einem Amtsnachfolger für den Meraner Scharfrichter Joseph Putzer

Der Ernennung des 25-jährigen Bregenzer Wasenmeisters Peter Vollmar zum Scharfrichter für die Provinz Tirol und Vorarlberg im September 1818 ging die eineinhalbjährige Vakanz dieses Amtes nebst intensiven obrigkeitlichen Nachforschungen für eine Neubesetzung voraus.

Nachdem das Landgericht Meran am 1. Mai 1817 vom Kreisamt Bozen einen Verweis wegen „unterlassener Todes=Anzeige“³ erhalten hatte, traf der angeforderte Bericht über das Ableben des bisherigen Freimannes Joseph Putzer⁴ schließlich vier Tage später in der Bozner Behörde ein. Dem Gubernium oblagen nun die dringlichen Aufgaben, einen geeigneten Kandidaten für die Scharfrichter- und Abdeckerstelle in Meran zu ermitteln, sich um die Pension der Scharfrichterswitwe zu kümmern wie auch das neu zu bemessende Gehalt und die Unterkunft des zukünftigen Henkers zu bestimmen. In einem früheren, an die zentrale Hofkommission in Wien gerichteten Schreiben hatte die Landesregierung bereits sorgenvoll konstatiert, dass

„bey dem vorgerückten Alter des Scharfrichters Putzer, der ohnehin der einzige in ganz Tirol und Vorarlberg ist – die Vorsorge für einen Nachfolger um so nothwendiger wird, als sich dieser Dienstleistung aus gewisser Scheue nicht leicht jemand unterzieht, und man bald in Verlegenheit gerathen würde, in Executionsfällen zu auswärtigen Individuen mit grossen Kosten und mit einer den Gang der Gerechtigkeit hindernten Verzögerung die Zuflucht nehmen zu müssen.“⁵

Zwei Wochen nach Putzers Tod trug das Kreisamt sämtlichen Landgerichten auf, „daß diejenigen Individuen, welche die Scharfrichtersstelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche mit allen die hiezu erforderlichen Eigenschaften ausweisenden Belege[n] bis 20^{ten} Juny d[ieses] J[ahres] durch ihre vorgesetzte Behörde zu überreichen haben [...]“.⁶

3 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 418/Pr: Bericht des Kreishauptmanns von Bozen an das Landespräsidium vom 5. Mai 1817.

4 Joseph Bartholomeus Putzer, seit 1806 Scharfrichter in Meran, erlag am 13. April 1817 im Alter von 64 Jahren einer Lungenentzündung; seine Ehefrau Katharina Frischmann starb mit 76 Jahren am 29. April 1827 in Meran an Abzehrung. Vgl. Sterbebuch St. Nikolaus Meran 1784–1837, SLA, Mikrofilm 264; die obrigkeitlichen Behörden datieren indessen den Sterbetag Joseph Putzers auf den 18. April; ein Irrtum infolge nachlässiger Schreibweise liegt nahe.

5 TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 3389/476: Bericht des Guberniums an die Hofkommission in Wien vom 20. Februar 1817.

6 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 16755/2208: Schreiben des Guberniums an das Appellationsgericht vom 10. Juli 1817.

Entgegen der festen Überzeugung des Kreishauptmannes, „daß in dieser Provinz nicht wohl ein geeignetes Individuum hiezu vorgefunden werden dürfte“⁷, blieben die Bewerber für die unbesetzte Scharfrichterstelle keineswegs aus. Seinem Bericht an das Landespräsidium vom 5. Mai 1817 war das Gesuch des Mathias Geiger, seines Zeichens ehemaliger Knecht des Joseph Putzer, nebst drei Dienstzeugnissen beigelegt.⁸ In einem an das Bozner Kreisamt adressierten Gutachten hatte sich das Landgericht Meran entschieden für den Scharfrichter- und Abdeckerknecht als Nachfolger Putzers ausgesprochen und dabei auf „die bisher bezeugte gute Conduite des Matthias Geiger Abdecker alhier, seine Entschlossenheit, Geschicklichkeit, und ungeachtet seines Alters noch besitzende physische Stärke [...]“⁹ verwiesen.

Das im Meraner Landgericht protokollierte Bittgesuch um die Vergabe der Scharfrichterstelle gewährt aufschlussreichen Einblick in die bisherige berufliche Laufbahn des im 61. Lebensjahr stehenden, aus Ampass bei Innsbruck stammenden Mathias Geiger und spiegelt den üblichen Werdegang eines Scharfrichter- und Abdeckerknechtes wider. Geiger versäumt es nicht, auf den eigenen Fleiß, die „besondere Geschicklichkeit in allen mir übertragenen Dienstesverrichtungen, so wie eines jederzeit unklagbaren Lebenswandels [...]“¹⁰ hinzuweisen. In frühester Jugend als Wasenmeisterknecht in Fügen im Zillertal, in Schwaz, Hall und Bozen¹¹ tätig, wurde Geiger mit über 30 Jahren zum Abdecker von Naturns bei Meran bestellt, wo er sich „als solcher über 20 Jahre aufhielt, und nicht nur diese Gemeinde, sondern auch dem benachbarten Gerichte Kastelbell bei Krankheiten des Hornviehs die wesentlichsten und nützlichsten Dienste leistete [...]“¹².

Die beiden am selben Tage von den Gemeindevorständen zu Naturns und Tabland erlassenen Arbeitszeugnisse bestätigen vollends Geigers untadeligen Lebenswandel und bescheinigen ihm eine glückliche Hand bei der Heilung erkrankter Tiere, habe er sich doch „in dem Horn Viehe Kranckheiten

7 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 418/Pr: Bericht des Kreishauptmanns von Bozen an das Landespräsidium vom 5. Mai 1817.

8 Vgl. ebd.

9 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 555: Bericht des Landgerichts Meran an das Kreisamt Bozen vom 1. Mai 1817.

10 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 555: Gehorsamste Bitte des Mathias Geiger zu Meran Um Gnädigste Verleihung des erledigten Scharfrichter- und Wasenmeisterdienstes in Meran, 27. April 1817.

11 Ein am 1. Juni 1786 im Landgericht Bozen ausgestelltes und durch den dortigen Abdecker Markus Rauscher bekundetes Zeugnis bescheinigt dem Knecht Mathias Geiger eine vorbildliche Arbeitsmoral und makellose Lebensführung. Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, Zeugniß So Markus Rauscher dem Mathias Geiger abgegeben hat, 1. Juni 1786.

12 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 555: Gehorsamste Bitte des Mathias Geiger zu Meran Um Gnädigste Verleihung des erledigten Scharfrichter- und Wasenmeisterdienstes in Meran, 27. April 1817; die Reputation des Abdeckers hing wesentlich von seinen tiermedizinischen Kenntnissen ab. Vgl. Jutta NOWOSADTKO, Wer Leben nimmt, kann auch Leben geben – Scharfrichter und Wasenmeister als Heilkundige in der Frühen Neuzeit. In: Medizin, Gesellschaft und Geschichte 12 (1993), S. 43–74, S. 45.

besonders geschüchlich und nutzbar ausgezeichnet [...]“¹³, „so das man selben Billich fir einen Viech Docktor Bei jederman anrühme, weillen er [...] dem ganzen Gericht und um liegenden orthen eben so gut und getreye Dienste in Besagter Viech Doctorej ermessen [...]“¹⁴

Im Jahre 1809 trat Mathias Geiger als Knecht in den Dienst Joseph Putzers und versah seinen eigenen Worten zufolge „den ganzen Wasenmeisterdienst allein, und zur vollen Zufriedenheit des ganzen Publicums [...], indem Joseph Putzer sich theils darauf nicht verstund, theils aber sich damit nicht abgeben mochte.“¹⁵

Diese vom Selbstbewusstsein des Mathias Geiger zeugenden Worte berühren den Diskurs der Ehre und des Standesbewusstseins der beiden, von weiten Teilen der Bevölkerung mit Misstrauen und Verachtung bedachten Berufsbilder des Scharfrichters und des Abdeckers. Mochte es nun die mit dem Ruch tiefer „Unehrllichkeit“ behaftete Verrichtung der Schinderarbeit¹⁶ gewesen sein, die Putzer dazu bewog, seinen Knecht mit den ehrenrührigen Tätigkeiten zu betrauen, oder mochte es am Standesbewusstsein des Scharfrichters gelegen haben, das in seinem Selbstverständnis den Schinderberuf überragte¹⁷ und das Putzer die Berührung von verendetem Tier untersagte – die Frage nach der Ehrlosigkeit dieser beiden Berufe öffnet ein weites Feld innerhalb der Forschung.¹⁸

Der gesellschaftliche Status des Scharfrichters

Die Stellung des Scharfrichters innerhalb des sozialen Systems lässt sich durch die begriffliche Trias „gemieden, geduldet, geachtet“ prägnant beschreiben. Während die Ursachen für die ausgesprochen ambivalente Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Henker¹⁹ und dessen „Unehrllichkeit“ in der

13 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, Attestatum für Mathias Geiger, Gemeinde Naturns am 6. August 1802.

14 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, Zeigniß für Mathias Geiger, Gemeinde Tabland am 6. August 1802.

15 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 555: Gehorsamste Bitte des Mathias Geiger zu Meran Um Gnädigste Verleihung des erledigten Scharfrichter- und Wasenmeisterdienstes in Meran, 27. April 1817.

16 Vgl. Peter PUTZER, Das Salzburger Scharfrichter Tagebuch (Schriften des Instituts für Historische Kriminologie 1), St. Johann/Wien 1985, S. 22.

17 Vgl. Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit. Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, S. 205 ff.; Nowosadtko zufolge resultierte das „ständische Selbstbewusstsein“ der Nachrichter aus ihren hohen beruflichen Anforderungen. Vgl. ebd., S. 199.

18 Vgl. Wolfgang SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner, Münster 1998, S. 73; nach van Dülmen steht die Unehrllichkeit des Scharfrichters gar in graduellem Zusammenhang mit seiner Ausübung des Schinderberufes, seine Stigmatisierung erfolgte „weitgehend mit der Ausbildung des frühmodernen Strafsystems und der Professionalisierung des Henkeramtes“ (S. 54). Vgl. Richard van DÜLMEN, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 43–66.

19 Vgl. u.a. PUTZER, Das Salzburger Scharfrichter Tagebuch, S. 18; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 165; Wolfgang SCHILD, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. 1000 Jahre Grausamkeit, Hamburg 1997, S. 177.

Fachliteratur keineswegs eindeutig erfasst sind²⁰, erweisen sich die Folgen einer Stigmatisierung für die Angehörigen dieser Berufsgruppe als offenkundig. Der Scharfrichter als das „Sinnbild der Unehrllichkeit“²¹ erfuhr in seiner alltäglichen Lebenswelt unterschiedliche berufsständische und soziale Schranken. Die „juristische Dimension“ der Infamie versagte dem Nachrichter die Teilhabe am Zunftwesen und am Bürgerrecht, zudem evozierte ihre „soziale Dimension“ eine weitgehende Marginalisierung des Scharfrichters in der Gesellschaft.²² Dazu gehörten das Tragen einer hinsichtlich ihrer Farbenpracht und Ausstattung eigentümlich gekennzeichneten Kleidung, die Zuweisung eines abgesonderten Tisches und eines eigenen Trinkbeckers in den Gaststätten sowie der erschwerte Zugang zum Gottesdienst und zu den Sakramenten.²³ Seine Umwelt vermied strikt jegliche Berührung des infamen Mannes und seiner Angehörigen in der Öffentlichkeit, zog sie doch die persönliche Unehrllichkeit nach sich, was wiederum zum Ausschluss aus der ehrbaren Gesellschaft führen konnte.²⁴ Die Fama der Unehrllichkeit betraf auch sämtliche Gegenstände, welcher sich der Scharfrichter bediente. Als schwieriges und von symbolischen Handlungen begleitetes Unterfangen präsentierte sich deshalb zumeist auch die Errichtung oder Ausbesserung des Hochgerüsts. Vielfach fanden die Arbeiten im Beisein

20 Die Ursache für die Unehrllichkeit des Scharfrichters wird neben seiner Verrichtung der anrühlichen Schinderarbeit vielfach in der Lizenz zum Töten und dem persönlichen Kontakt mit Verbrechern und sozialen Außenseitern erblickt. Vgl. Winfried ASSFALG, Strafen und Heilen. Scharfrichter, Bader und Hebammen. Ein Beitrag zur Geschichte der ehemals vorderösterreichischen Donaustadt Riedlingen (Landkreis Biberach – Geschichte und Kultur 5), Bad Buchau 2001, S. 83; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 184; SCHILD, Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 180; SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft, S. 72 f.; Rudolf WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit I. Zweite, erweiterte und bearbeitete Ausgabe, hrsg. von Ernst Schaepler (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7), Berlin 1971, S. 187; Richard Evans rechnet den Scharfrichter überspitzt „zu einer regelrechten Kaste von ‚unehrlichen‘ Leuten – dem deutschen Pendant zu den Unberührbaren der Hindus.“ Vgl. Richard J. EVANS, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte, 1582–1987, Berlin 2001, S. 1047; entbehrt die Erläuterung der scharfrichterlichen Unehrllichkeit bei Evans jedweder komplexen psychologischen Theorie (vgl. ebd., S. 96), so resultiert die Ehrlosigkeit nach Ansicht Seidenspinners aus einem schwer durchschaubaren Wechselspiel rechtlicher, religiöser, ökonomischer, sozialer und mentaler Faktoren. Vgl. SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft, S. 73 f.; Jutta Nowosadtko bedient sich zur Erklärung der Infamie des Henkers eines rechtsgeschichtlichen, psychologischen, sakral-magischen und rationalistischen Ansatzes. Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 20 ff.; allgemein zum Begriff der Unehrllichkeit, zu deren Genese und Bedeutung siehe vor allem SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft, S. 69 ff.; Ernst SCHUBERT, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes. In: Winfried SCHULZE (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12), München 1988. S. 113–164, S. 118 ff.; zur scharfrichterlichen Infamie siehe zusammenfassend Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Vom römischen *carنيفex* bis zum frühneuzeitlichen Staatsdiener. In: Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Hg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, Warendorf 2001, S. 122–172, S. 157–164.

21 WISSELL, Recht und Gewohnheit, S. 187.

22 Vgl. Jürgen MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 30.

23 Vgl. u.a. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 12 f.; ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 83 und S. 340 ff.; SCHILD, Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 177 f.; Helmut SCHUHMAN, Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion, Kempten 1964, S. 162 f. EVANS, Rituale der Vergeltung, S. 89.

24 Vgl. VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, S. 43 ff.; SCHUHMAN, Der Scharfrichter, S. 112 f.; EVANS, Rituale der Vergeltung, S. 87 f.; NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 13.

der gesamten Handwerkerschar des Ortes statt; dem die Obrigkeit repräsentierenden Bürgermeister oder einem Rat oblag die wichtige Aufgabe, durch die eigene Anwesenheit und die Berührung des Galgenholzes die beteiligten Personen für ehrlich zu erklären und sie so vor Schmach zu bewahren. Nicht selten mündete der Bau der Richtstätte in einen gemeinsamen Festakt.²⁵

In direktem Widerspruch dazu stehen die unzweifelhafte Beliebtheit des Scharfrichters in der Volkskultur als viel gerühmter Heiler und der Erwerb von Körperteilen hingerichteter Personen als begehrte Reliquien. Der ihm vorbehaltene Verkauf des Blutes der „armen Sünder“ als Wundermittel gegen Epilepsie stellte bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine bedeutende Einnahmequelle des Freimanns dar²⁶, die Körperteile der Hingerichteten fanden in einer noch von magischen Vorstellungen geprägten Gesellschaft zumeist als Glücksbringer und zur Abwehr von diversem Übel Verwendung.²⁷

Die „Sippenhaft“²⁸, die eine kollektive Diffamierung aller Mitglieder der Henkerfamilie einschloss, manifestierte sich weiters in den so genannten „Mitleidspatenschaften“²⁹ bei der Taufe des scharfrichterlichen Nachwuchses. Die Patenschaft der Kinder übernahmen vorwiegend Geistliche, Amtleute oder Adelige; ebenso konnten Personen, die auf der sozialen Leiter auf einer dem Freimann benachbarten, unteren Sprosse angesiedelt waren, als Taufpaten fungieren.³⁰

Obgleich der Scharfrichter allgemein als marginalisierte Figur galt, erwiesen sich die Berührungängste der Bevölkerung als von Ort zu Ort verschieden; seine Unehrllichkeit stand gleichsam als ein Instrument der ständischen

25 Vgl. MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 31; ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 90; EVANS, Rituale der Vergeltung, S. 91; SCHILD, Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 178; MORTIMER, Henker, S. 135; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter 2001, S. 153; Wolfgang SCHEFFKNECHT, Stigmatisierung und Stigma-Management. Bemerkungen zur Geschichte der Lindauer Scharfrichter in der Frühen Neuzeit. In: Bernd MARQUARDT/Alois NIEDERSTÄTTER (Hg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel, Konstanz 2002, S. 247–282, S. 263 f.

26 Vgl. Richard J. EVANS, Öffentlichkeit und Autorität. Zur Geschichte der Hinrichtungen in Deutschland vom Allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich. In: Heinz REIF (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt, 1984. S. 185–258, S. 196 f.; EVANS, Rituale der Vergeltung, S. 125 ff.; NOWOSADTKO, Wer Leben nimmt, S. 52; zum Volksglauben in Verbindung mit öffentlichen Exekutionen und zur viel bekundeten Vorliebe für Reliquien siehe u.a. Hans von HENTIG, Zur Genealogie des Scharfrichters. In: Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 80 (1964). S. 198–209; EVANS, Öffentlichkeit und Autorität, S. 199 f.; Albrecht KELLER, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte (Reprografischer Nachdruck der Ausgabe Bonn und Leipzig 1921), Hildesheim 1968, S. 228–237.

27 Vgl. EVANS, Rituale der Vergeltung, S. 128 ff.

28 ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 83.

29 SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 162.

30 Derartige „Mitleidspatenschaften“ sind auch bei den Taufen der Kinder Peter Vollmars nachweisbar. So begegnen bei den in Bozen stattgefundenen Taufen Joseph Anton Christa, Registrant beim Kreisamt, in Gemeinschaft mit Anna Maria von Ganahl als Paten. Den in Meran geborenen Kindern Vollmars standen abwechselnd der Arzt Johann von Goldreiner, die Adlerwirte Anton und Johann Ladurner, die Wirtin Barbara Gritsch und der Bäcker Johann Gritsch zur Seite. Die Patenschaft bei den Taufen in Karneid übernahmen der Gerichtsdienner Mathias Grummer und dessen Schwester Gertraud sowie Franz Unterhofer, Gefangenenwärter beim Kollegialgericht zu Bozen, und dessen Gattin.

Repression und Disziplinierung in direkter Abhängigkeit zur jeweiligen Stärke der Zünfte.³¹

Bietet die Sozialgeschichte nach Ansicht Jutta Nowosadtkos „wenig Anhaltspunkte dafür, daß Scharfrichter oder Abdecker sich selbst über ihre Unehrllichkeit thematisierten oder daß ein extremer Leidensdruck geherrscht hätte“³², so gewährt Peter Vollmar in seinen mehrfach an die Obrigkeit adressierten Bittgesuchen dennoch beredten Einblick in die wiederholt am eigenen Leib erfahrene Infamie. Ungeachtet der seinen Worten innewohnenden und persönlichem Kalkül entspringenden Drastik sind die eindringlichen Schilderungen Vollmars Zeugnis für die wirklich erlebte soziale Kluft zwischen der ehrbaren Bürgerschaft und dem eigenen Stande, was noch zu zeigen sein wird.

Besagter Mathias Geiger wies in seiner Bittschrift ausdrücklich auf seine glücklichen Erfolge als Henkersknecht bei der Ausübung der „Viehartzneikunde“ hin. Seine Kunstfertigkeit habe ihm nicht nur das „Zutrauen der ganzen Gegend“ versichert, sondern es auch ermöglicht, dass Geiger seiner „anerkannten Einsichten wegen bei Streitigkeiten, die sich über Viehkrankheiten erheben, häufig als Kunstverständiger von den Behörden beigezogen [...]“³³ wurde.

Schließlich beherrschte Mathias Geiger auch das Amt eines Scharfrichters, zumal er auf allesamt „mit glücklichem Erfolge“ vollzogene Hinrichtungen in Rattenberg, Schwaz, Innsbruck, Dornbirn, Trient, Rovereto und Pergine zurückblicken konnte.³⁴

Solche Referenzen waren für die Anstellung eines Scharfrichters auch vonnöten, denn eine solide Ausbildung durch einen erfahrenen Freimann war neben der eigenen physischen Stärke die Voraussetzung für die Übernahme eines Henkeramtes. Den „krönenden“ Abschluss der mehrjährigen Lehre bildete eine unter den kritischen Augen der Öffentlichkeit vollzogene Exekution, wobei ein Meisterbrief Verlauf und Ausgang des „Meisterstückes“ bezeugte. Eine weitere wesentliche Anforderung an die Person des Scharfrichters war deren moralische Integrität, welche einen vorbildlichen Lebenswandel und

31 Vgl. EVANS, *Rituale der Vergeltung*, S. 89; VAN DÜLMEN, *Der ehrlose Mensch*, S. 45; MARTSCHUKAT, *Inszeniertes Töten*, S. 31; NOWOSADTKO, *Scharfrichter und Abdecker*, S. 41 f.

32 NOWOSADTKO, *Scharfrichter und Abdecker*, S. 265; siehe dazu auch SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter 2001*, S. 151.

33 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 555: Gehorsamste Bitte des Mathias Geiger zu Meran Um Gnädigste Verleihung des erledigten Scharfrichter- und Wasenmeisterdienstes in Meran, 27. April 1817.

34 Hierbei dürfte es sich um die von Joseph Putzer an Joseph Ulmer in Dornbirn und Ignaz Mader in Innsbruck vollstreckten Todesurteile handeln, wie aus dem bereits erwähnten Schreiben des Guberniums an die Hofkommission in Wien vom 20. Februar 1817 hervorgeht. Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 3389/476: Bericht des Guberniums an die Hofkommission in Wien vom 20. Februar 1817.

unbedingte Treue und Loyalität gegenüber der Obrigkeit verlangte.³⁵

Vom oftmals komplexen, spannungsgeladenen Verhältnis zwischen Scharfrichter und Gehilfen zeugen Geigers abschließende Worte, denen zufolge „es ohnehin bekannt ist, daß Hinrichtungen mehr Sache der Knechte, als der Scharfrichter selbst sind.“³⁶ So süffisant Geiger sein Ansuchen um die Verleihung der begehrten Staatsstelle auch vortrug, so ernüchternd fiel die Entscheidung des von Pragmatismus und Sorge um eine einwandfreie, ungestörte Verrichtung des Scharfrichteramtes geleiteten Appellationsgerichtes aus:

„Unter Zurückstellung des mittelst Dienstnote N^o: 11670./558. vom 16ten May d. J. hieher angeschlossenen von dem Botzner Kreisamte gutächtlich einbegleiteten Gesuches des Mathias Geiger Scharfrichterknechts in Meran um Verleihung der dortigen Scharfrichtersstelle giebt man sich die Ehre Einem Loblich k. k. Gubernium zu erwiedern, daß diesem Bittsteller seines 61 jährigen Alters wegen der Scharfrichterdienst nicht wohl verliehen werden könne, weil zu Hinrichtungen ein rüstiger Mann erfordert wird, von welchem das gemeine bey Executionen dieser Art meist in großer Zahl versammelte Volk die Geschwinde Vollziehung seiner gegen das gewöhnliche Menschen=Gefühl laufenden Pflicht erwartet.

Zu diesen Erwartungen über welche sich die Regierung ohne ein Ärgerniß ohne Noth zu erregen aus Klugheit nicht hinaussetzen darf, ist ein Mann der sich bereits in 70^{ger} Jahren befindet, keineswegs geeignet.“³⁷

Ebenso scheinen die im Juni in Innsbruck eingelangten Gesuche des Peter Vollmar aus Bregenz³⁸ und des Georg Schillinger aus Oberau bei Rattenberg³⁹ die Erwartungen der Gubernialräte keineswegs erfüllt zu haben, zumal bereits an die Ausschreibung eines „öffentlichen Concurses“ für die Besetzung der Scharfrichterstelle gedacht wurde.⁴⁰

Wohnort und Lohn des zukünftigen Scharfrichters

Als „sehr wünschenswerth“ wurde auch eine Verlegung des scharfrichterlichen Wohnortes aus der Stadt Meran, „wo dermalen keine Criminal=Executionen mehr vorgenommen werden [...]“⁴¹ nach Bozen „als dem Mittelpunkte der

35 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 196 ff.; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter 2001, S. 136; SCHUHMAN, Der Scharfrichter, S. 147 ff., Jutta NOWOSADTKO, Rationale Heilbehandlung oder abergläubische Pfsucherei? Die medizinische Kompetenz von Scharfrichtern und ihre Ausgrenzung aus heilenden Tätigkeiten im 18. Jahrhundert. In: Bettina WAHRIG/Werner SOHN (Hg.), Zwischen Aufklärung, Policey und Verwaltung. Zur Genese des Medizinalwesens 1750–1850, Wiesbaden 2003, S. 109–130, S. 125.

36 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 555: Gehorsamste Bitte des Mathias Geiger zu Meran Um Gnädigste Verleihung des erledigten Scharfrichter- und Wasenmeisterdienstes in Meran, 27. April 1817.

37 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 2462: Note des Appellationsgerichtes an das Gubernium vom 28. Juni 1817.

38 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 15154/1998: Sitzung vom 26. Juni 1817.

39 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 15934/2772: Sitzung vom 3. Juli 1817.

40 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 2462: Note des Appellationsgerichtes an das Gubernium vom 28. Juni 1817.

Urtheil sprechenden Kriminalgerichte [...]“⁴² erachtet, ein Wohnortswechsel, der sich für Putzers Nachfolger äußerst mühsam gestalten sollte.

Der verstorbene Joseph Putzer hatte mit seinem Amtsvorgänger und Bruder Franz Putzer⁴³ bis zum Jahre 1811 im Meraner Steinach ein Freiquartier bewohnt, an welches ein kleiner Küchengarten und ein Rebgarten zur uneingeschränkten Nutzung angeschlossen waren. Im selben Jahr hatte die bayerische Regierung die „Scharfrichter Behausung“ um die Summe von 1150 fl verkauft und Putzer als Entschädigung für den Verlust der freien Wohnung jährlich 24 fl erhalten⁴⁴, womit er den Mietzins für ein „Privatquartiere“ beglich.⁴⁵

Mit entsprechender Dringlichkeit suchte die Landesregierung die Löhne des neu zu ernennenden Scharfrichters und seiner Gehilfen zu bestimmen und unterzog die Gehälter der Vorgänger einer eingehenden Prüfung. Da sich Joseph Putzer infolge eines Gubernialdekretes vom 15. Februar 1806 im Amt befunden und somit erst durch die königlich bayerische Regierung seine Anstellung gefunden hatte, griff man auf das Gehalt des Franz Putzer als Maßstab für die Neuberechnung zurück. Neben der unentgeltlichen Benutzung der Scharfrichterwohnung hatte dieser gemäß einem Dekret aus dem Jahre 1777 ein jährliches Wartgeld von 135 fl 12 kr bezogen und zudem zwei Klafter Holz erhalten; ab 1798 war Putzer eine weitere Jahreszulage von 24 fl gewährt worden. Die Scharfrichterknechte, denen kein fester Jahreslohn zustand, erhielten „für jede Beyhilfe einer Hauptexecution“ 3 fl, als Weg- und Zehrungsgeld zum Hinrichtungsort 15 kr pro Meile. Der Scharfrichter bezog 24 kr an Meilengebühren.⁴⁶

Trotz der gebotenen Eile zog sich die Klärung dieser offenen Fragen über ein Jahr hin; erst die kaiserliche EntschlieÙung vom 25. April 1818 sah die Bewilligung eines eigenen Scharfrichters und eines Knechtes für die Provinz Tirol und Vorarlberg vor.⁴⁷ Neben einem Jahresgehalt von 400 fl W.W.

41 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 2462: Note des Appellationsgerichtes an das Gubernium vom 28. Juni 1817.

42 TLA, Jüng. Gub. 1817, Polizei 11626, 16755/2208: Gubernialsitzung vom 10. Juli 1817.

43 Franz Michael Putzer, verheiratet mit Theresia Falk, übte bis zum Jahre 1806 das Scharfrichteramt aus. Am 5. November 1822 starb Franz Putzer 72-jährig als „Wittwer und gewesener Scharfrichter“ in Meran an der Lungensucht; seine Gattin war bereits am 29. September 1804 im Alter von 45 Jahren verstorben. Vgl. Sterbebuch St. Nikolaus Meran 1784–1837, SLA, Mikrofilm 264; Heinz Mosers Ausführungen zur Person Franz Putzers enthalten einige unkorrekte Angaben. Putzer verschied nicht, wie von Moser angegeben, im Jahre 1825, auch war er keineswegs „der letzte Meraner Scharfrichter“. Vgl. MOSER, Die Scharfrichter von Tirol, S. 181.

44 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 488: Bericht des Rentamtes Meran an das Landgericht Meran vom 26. Juni 1817.

45 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 805: Bericht des Landgerichts Meran an das Kreisamt Bozen vom 16. Juli 1817.

46 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 7232: Bericht der k. k. Provinzial Staatsbuchhaltung an das Gubernium für Tirol und Vorarlberg vom 22. Januar 1817.

stand dem zukünftigen Scharfrichter die gesetzlich verankerte Entlohnung von 15 fl für jedes vollzogene Todesurteil zu.⁴⁸ Überdies sei dem Henker bei Hinrichtungen an entfernten Orten „rücksichtlich der erforderlich guten Nahrung ein Taggeld pr: 3.f zu bemessen, und zur Fuhr die Vorspann oder die Post zu bewilligen [...]“.⁴⁹

Dem Scharfrichter wurde weiters die Aufnahme eines Knechtes genehmigt, welcher den Status eines Privatdieners innehatte und zu dessen Entlohnung seinem Dienstherrn jährlich 120 fl und bei anfallenden Reisen ein Taggeld von 1 fl zugesprochen wurden. „Bis zur Einräumung einer freyen Wohnung, die das Gubernium, wenn nicht zu Meran, so an einem andern schicklichen Orte auszumitteln [...]“⁵⁰ hatte, wurden dem Scharfrichter 24 fl als jährlicher Zinsbeitrag gewährt. In derselben kaiserlichen Entschließung wurde nach einem Vorschlag des Stadt- und Landrechts zu Innsbruck das Appellationsgericht mit der Ernennung des Henkers „als eines Dieners der Justiz“ betraut.⁵¹ Die Wohnungssuche blieb dem Kompetenzbereich des Guberniums vorbehalten. Sämtliche Anwärter auf die Scharfrichterstelle wurden nunmehr aufgefordert, ihre Anträge durch die vorgesetzte Behörde innerhalb Juli 1818 an das Appellationsgericht einzusenden.⁵²

Die Gesuche der verbliebenen beiden Scharfrichteranwärter, des Wasenmeisters Peter Vollmar und des Georg Schillinger, wurden dem Appellationsgericht in Erwartung zusätzlicher Aspiranten „zur weitem beliebigen Amtshandlung übergeben.“⁵³ Von diesen beiden galt Vollmar als der erfahrener Kandidat, hatte er „bereits schon zwey Exekutionsfälle nähmlich in Botzen an den Raubmörder Pongan, und hier [in Innsbruck] an zwey Militär Individuen vollzogen [...]“.⁵⁴

Dem Vorschlag des Appellationsgerichtes vom Juni 1817 für eine Verlegung des scharfrichterlichen Wohnsitzes nach Bozen pflichtete das Gubernium vollends bei und fand „gegenwärtig um so weniger etwas dagegen einzuwenden, als Botzen der Mittelpunkt der Provinz Tyrol, und auch von demselben bei

47 Durch dieses kaiserliche Dekret besaß die Provinz Tirol und Vorarlberg neuerdings einen eigenen Scharfrichter, dessen Wohnsitz sich abwechselnd in Bozen, Meran und Karneid befand. Demgegenüber irrt Heinz Moser, wenn er für die Zeit nach 1817 keinen Henker in Tirol und Vorarlberg mehr annimmt und die Exekutionen in dieser Provinz im Zuständigkeitsbereich der Scharfrichter von Wien oder Prag vermutet. Vgl. MOSER, Die Scharfrichter von Tirol, S. 194.

48 Vgl. StG 1803, Teil I, § 533.

49 TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 1893/314: Allerhöchstes Schreiben an das Gubernium von Tirol und Vorarlberg vom 2. Mai 1818.

50 Ebd.

51 Vgl. ebd.

52 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 13320/1382: Schreiben des Guberniums an das Appellationsgericht und an sämtliche Kreisämter vom 29. Mai 1818.

53 Ebd.

54 Ebd.; in den Morgenstunden des 7. Juni 1817 nahm Peter Vollmar unter Mithilfe seines Knechtes und Bruders Jakob die Exekution am Raubmörder Anton Pongam (!) in Bozen vor; der Zug zur Hinrichtungsstätte war für 7 Uhr früh angesetzt. Vgl. STA Bz, Landgericht Bozen, Repertorium 1817, sub Vollmar Peter und Pongam Anton sowie TLA, Jüng. Gub., Sachrepertorium 1817 Polizei, sub Vollmar Peter.

vorkommenden Fällen durch Vinschgau nach Vorarlberg gereißt werden kann.“⁵⁵ In einem dringlichen Gubernialschreiben vom 14. Juli 1818 an das Kreisamt Bozen wurde dieses aufgefordert,

„für den Scharfrichter in der Umgebung von Botzen eine ärarialische Realität, welche demselben nebst der Wohnung auch einen kleinen ausgemachten Terrain zum Genuße gewährt, auszumitteln, im Falle aber, daß eine hiezu sich eignende ärarische Realität nicht vorhanden ist, eine andere Lokalität zum vorherührten Behufe ausfindig zu machen [...]“.⁵⁶

Peter Vollmar als Nachfolger Joseph Putzers

In Bregenz als Sohn des Johann Jakob Vollmar und der Cäcilia Bettemännin geboren und am 22. Mai 1793 auf den Namen Johannes Petrus getauft⁵⁷, reiht sich Peter Vollmar in die Tradition einer weit verzweigten Henkerdynastie, deren Wurzeln im alemannischen Sprachraum liegen.⁵⁸

Mit seiner Ernennung zum Scharfrichter von Tirol und Vorarlberg am 30. September 1818⁵⁹ und dessen Eidesleistung am 10. Oktober⁶⁰ gewann die Wohnungsfrage des neu nominierten Henkers an Brisanz, die Ermittlung der Unterkunft duldete keinen weiteren Aufschub. Dem Kreisamt Bozen wurde in einem dringlichen Gubernialschreiben aufgetragen, „zur Ausmittlung jener Lokalität unverzüglich Hand anzulegen [...]“⁶¹ und mit der „erwünschten Schnelligkeit“ der Landesregierung „umständlichen Bericht“ zu erstatten.⁶² Das Augenmerk der Behörde fiel auf Schloss Karneid⁶³, das als Ärarialgut ob seiner Räumlichkeiten und der lediglich einstündigen Entfernung von Bozen für eine scharfrichterliche Unterkunft als „ganz geeignet“ erschien. Nun war es Aufgabe des Kreisamtes und des Kreisingenieurs, das erforderliche Terrain

55 TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 13320/1382: Schreiben des Guberniums an das Appellationsgericht und an sämtliche Kreisämter vom 29. Mai 1818.

56 TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 17505/1853: Schreiben des Guberniums an das Kreisamt Bozen vom 14. Juli 1818.

57 Vgl. SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 154.

58 Vgl. ebd., S. 147 ff.; vgl. dazu auch den Stammbaum der schweizerischen Linie Vollmar bei John F. MORTIMER, Henker. Selbstzeugnisse – Tagebücher und zeitgenössische Berichte. Dokumente menschlicher Grausamkeit, Genf 1976, S. 144 f. und die Genealogien der Riedlinger Scharfrichterfamilie Vollmar bei ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 357–366.

59 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 4733: Note des Appellationsgerichts an das Gubernium vom 30. September 1818; indes vertritt Scheffknecht die unzutreffende Meinung, Vollmar habe das Amt des Bregenzer Wasenmeisters bis zum Jahre 1823 bekleidet. Vgl. SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 154.

60 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 5162: Note des Appellationsgerichts an das Gubernium vom 21. Oktober 1818.

61 TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 25949/2757: Schreiben des Guberniums an das Appellationsgericht und das Kreisamt Bozen vom 12. Oktober 1818.

62 Vgl. ebd.

63 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 9265/2142: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Gubernium vom 27. November 1818; seit dem Jahre 1808 im Besitz der bayerischen Regierung, blieb das Schloss Karneid auch unter der Regentschaft Franz I. in staatlicher Verwaltung. Vgl. Oswald TRAPP/Magdalena HÖRMANN-WEINGARTNER, Tiroler Burgenbuch. Band 8: Raum Bozen, Bozen 1989, S. 34.

zu bestimmen und das Einverständnis des gegenwärtigen Schlosspächters einzuholen. Da hierfür längere Zeit erforderlich war, die Suche nach einer vorübergehenden Unterkunft in der Gegend von Innsbruck ohne jeglichen Erfolg blieb⁶⁴ und Vollmar in Bozen „ungeachtet seiner unermüdeten Nachforschungen wegen des gegen sein Gewerbe herrschenden allgemeinen Abscheues in keinem Privathause Unterkunft finden konnte [...]“⁶⁵, musste eine Notlösung gefunden werden. Bei seiner Ankunft in Bozen fand Vollmar einzig im Gasthof zum Schlüssel Herberge für wenige Tage, obgleich der Aufenthalt diesem „auch wahrscheinlich bey der bevorstehenden Marktzeit einigen ökonomischen Nachtheil zugezogen haben dürfte“. Das Kreisamt folgte schließlich dem Vorschlag des Zivil- und Kriminalgerichts, das städtische Polizeihaus als einstweilige Scharfrichterwohnung zu verwenden. Zu diesem Zweck hatte der Stadtmagistrat bereits die Ausquartierung einiger Polizeiwachen angeordnet, nicht ohne zu beanstanden, dass „dieses Haus ganz an der Hauptstraße nach Meran inner dem Thore der Talferbrücke dergestalt gelegen ist, daß die hiesigen Einwohner um auf den einzigen öffentlichen Spaziergang zu gelangen, immer bey selben vorübergehen müssen [...]“, was leicht den Unmut der Passanten wie der Nachbarn hätte erregen können. Ebenso erweise sich das Polizeihaus für die von Vollmar beabsichtigten „Abdecker Arbeiten“ und „Viehekuren“ mangels eines freien Hofes als völlig ungeeignet, ein Umstand, der das Landgericht letztlich dazu bewog, den angestrebten Wasenmeisterdienst zu untersagen.⁶⁶

Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Behörde zur unverzüglichen Einquartierung in das fertig gestellte Schlossgebäude⁶⁷ blieben die folgenden Jahre im Dasein des Peter Vollmar von einem unstillen Lebenswandel und einem regen Wohnsitzwechsel geprägt, was auch die Taufeinträge zu seinen in Bozen geborenen Kindern bezeugen.⁶⁸

Eindrucksvoll schildert Peter Vollmar am 3. November 1823 dem Kollegialgericht seine Beweggründe für die strikte Ablehnung des Schlosses Karneid als Wohnort, welches in „religiöser, ökonomischer und politischer

64 Vgl. TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 27614/2933: Sitzung vom 3. November 1818.

65 TLA, Jüng. Gub. 1818, Polizei 13320, 9265/2142: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Gubernium vom 27. November 1818, dort auch die folgenden Zitate.

66 Vgl. STA Bz, Landgericht Bozen, Repertorium 1820, sub Vollmar Peter; so war es durchaus üblich, dass Scharfrichter zur Aufbesserung ihres eigenen Einkommens die Wasenmeisterei anstrebten. Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 124; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 118.

67 Vgl. STA Bz, Landgericht Bozen, Repertorium 1820 und 1821, sub Vollmar Peter.

68 Im August 1819 erblickte Peter Franz Joseph Anton das Licht der Welt, als Wohnsitz der Scharfrichterleute wird das alte Zollhaus genannt. Bei der Geburt des zweiten Sohnes Karl Joseph Anton im Januar 1821 weilte das Ehepaar Vollmar in der Bindergasse 301; als im Juli 1822 Anna Creszenz und im Dezember 1823 Joseph Anton getauft wurden, diente das Deutschhaus in Weggenstein als scharfrichterliches Domizil. Vgl. Pfarrarchiv Bozen, Taufbücher Maria Himmelfahrt 1813–1819 und 1820–1827. Dem Ehepaar Peter Vollmar und Walburga Walcher wurden im Zeitraum von 1819 bis 1840 insgesamt 14 Kinder geboren, von denen mindestens die Hälfte im Säuglings- oder Kindesalter starb. Als Todesursache werden „Gichter“ oder „Auszehrung“ angeführt. Wolfgang Scheffknecht schreibt dem Ehepaar irrtümlicherweise nur acht Kinder zu. Vgl. SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 154.

Hinsicht“ als Scharfrichterbehausung völlig ungeeignet sei. Neben der von der Stadt Bozen weit entfernten Lage des Schlosses, das sich zudem auf einem Hügel befinde, der „vom Fuße desselben eine halbe Stunde erhöht“ liege, bemängelt Vollmar den allgemein schlechten Zustand des Anwesens:

„Der Zugang sey sehr steil, und führe zum Schlosse über eine Fallbrücke; das Schloß ruinös, und drohe an mehrern Orten den Einsturz. – Die Wohnung sey im 3^{ten} Stockwerke des Schlosses zugerichtet worden, und dahin führen 75 hohe schlechte Staffeln, wo man dreymale bey dem Auf- und Abgehen, unter den freyen Himmel, und Regen und Schnee komme. Den ganzen Berg auf welchem zu oberst das Schloß stehe, bewohne kein Mensch, zur Winterszeit könne man nur mit Fußseisen dazu hinauf und davon herunter kommen, um die nöthigste Nahrung zu erhalten, müsse man auf Cardaun eine halbe Stunde herunter, und wieder hinauf gehen, die Kinder müssen in die Schule nach Botzen gehen, oder in den Pfarrort Karneid geschickt werden. [...] Daraus ergebe sich von selbst, daß er zur Winterszeit, und bey gefrorenen eisigem Boden, weder Weib noch Kind in die Kirche, noch letztere in die Schule schicken könnte, und daß er von jedem Orte alle Lebensmittel theurer bezahlen, und eine Magd halten müßte.“⁶⁹

Ein offenes Ohr für seine Bedürfnisse fand Peter Vollmar bei Kollegialgerichtsrat Joseph v. Ganahl. Anlässlich eines Aufenthaltes des Groß- und Deutschmeisters, Erzherzogs Anton Victor, im Frühjahr 1821 in Bozen trug von Ganahl demselben das Anliegen Vollmars vor und bat um eine Intervention bei Seiner Kaiserlichen Majestät in Wien, „daß Höchstselbe dem Scharfrichter das schlechte verfallene Nebengebäude hinter der hiesigen Commenda, welches damals die arme Sómada'sche Familie bewohnte, überlassen“⁷⁰ möchte.

Am 29. März 1821 zogen Peter Vollmar und Walburga Walcher mit ihrem zwei Monate alten Sohn Karl Joseph Anton auf kaiserliches Geheiß und nach einem „feyerlich geschlossenen, und erfüllten Contract“ in das Deutschordensgebäude in Weggenstein ein. Gegen unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtete sich Vollmar, „das ganz ruinoese Gebäude“ mit eigenen Mitteln instand zu setzen⁷¹, wozu er letztlich 109 fl verwandte.⁷² Umso unerwarteter kam die Aufkündigung des Mietvertrags am 30. September 1823 durch den Deutschen Orden.⁷³

69 STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (209,1), Praesid. Nr. 21: Note des Kollegialgerichts vom 16. Juni 1824, Beilage Nr. 8: Protokoll mit Peter Vollmar vom 3. November 1823; wie aus einem Eintrag im Repertorium des Landgerichtes Bozen aus dem Jahre 1822 ersichtlich ist, beschäftigte Peter Vollmar zu besagtem Zeitpunkt bereits eine Dienstmagd. Das Gericht erhielt den Auftrag, die Rechtfertigung Vollmars wegen eines seiner Magd Anna Hueber schuldig gebliebenen Kindlohnes einzuholen. Vgl. STA Bz, Landgericht Bozen, Repertorium 1822, sub Vollmar Peter und Hueber Anna.

70 STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (209,1), Praesid. Nr. 21: Note des Kollegialgerichts vom 16. Juni 1824.

71 Vgl. ebd.

72 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (209,1), Praesid. Nr. 21: Note des Kollegialgerichts vom 16. Juni 1824, Beilage Nr. 8: Protokoll mit Peter Vollmar vom 3. November 1823.

73 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1823 (173 A), 359: Schreiben der Hoch- und Deutschmeisterischen Gefällenverwaltung an das Kreisamt Bozen vom 18. Oktober 1823.

Das Kreisamt sollte die bedingungslose Räumung der Vollmar „aus bloßer Gnade S^r k: Hoheit“ zgedachten Freiwohnung veranlassen und „ein entsprechendes Aequivalent“ als neues scharfrichterliches Quartier ermitteln, wenn nötig unter Gewährung eines jährlichen Quartiergeldes in Höhe von 24 fl.⁷⁴ Das wiederholte Angebot von Schloss Karneid schlug Vollmar neuerdings entschieden aus und bat indessen um eine wohlwollende Überlassung der derzeitigen Wohnung.⁷⁵ Sein Beharren auf der Unterkunft im Deutschordenshaus entsprang weitgehend seiner damaligen familiären Situation, hatte Vollmar neben zwei kleinen Kindern eine hochschwängere Ehefrau an seiner Seite.⁷⁶ Die folgende unrühmliche Episode aus dieser Zeit entwirft zudem ein aufschlussreiches Bild seiner finanziellen Verhältnisse.⁷⁷

Vollmar als „ärztlicher Pfuscher“ im Pustertal

Am 30. August 1824 erstattete das Kreisamt Bruneck der nämlichen Behörde in Bozen „dienstfreundlichen Bericht“, wonach „der Scharfrichter Vollmar bereits zum zweyten mahle, vorgeblich blos in veterinairnen Bezuge, wie aber die eingeholten Erfahrungen bewährten, wirklich als ärztlicher Pfuscher [...]“⁷⁸ im Bezirke des Landgerichts Taufers und Uttenheim sein Unwesen trieb und es dabei glänzend verstand, „den ins unglaubliche gehenden Blödsinn ma[n]cher dortigen Unterthanen sich zinsbar zu machen.“⁷⁹ Durch sein eben so plötzliches Erscheinen wie Verschwinden sah sich das Landgericht Taufers außerstande, „den Charlatan alsogleich ordnungsmässig anzugehen [...]“ und wandte sich an das Kreisamt mit der gebotenen Aufforderung um „Abhülfe gegen das fernere Erscheinen dieses Scharfrichters in der gleichen Geschäften [...]“.⁸⁰

Der Stadtmagistrat von Bozen beherzigte den Wunsch des Kreisamtes, zitierte Peter Vollmar am 17. September zu sich und drohte demselben im Falle einer weiteren Beschwerde mit strenger Ahndung.⁸¹

74 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (209,1), 15863/2189 Polizey: Schreiben des Guberniums an das Kreisamt Bozen vom 20. August 1824.

75 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (209,1), Praesid. Nr. 21: Note des Kollegialgerichts vom 16. Juni 1824, Beilage Nr. 8: Protokoll mit Peter Vollmar vom 3. November 1823.

76 Siehe Fußnote 68; der Erstgeborene Peter Franz Joseph Anton verstarb bereits einen Monat nach der Geburt am 10. September 1819 an „Gichter“. Vgl. Pfarrarchiv Bozen, Sterbebuch Maria Himmelfahrt 1810–1835.

77 Im Jahre 1822 war Vollmar bereits ein zweimonatlicher Gehaltsvorschuss gewährt worden, was seine Geldnot widerspiegelt. Vgl. STA Bz, Landgericht Bozen, Repertorium 1822, sub Vollmar Peter.

78 STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (210,1), 5509/Sanität: Notes des Kreisamtes Bruneck an das Kreisamt Bozen vom 30. August 1824.

79 Ebd.

80 Ebd.

81 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (210,1), 4463/1412 Poliz: Bericht des Stadtmagistrats Bozen an das Kreisamt Bozen vom 17. September 1824.

Der Scharfrichter als Heiler

Trotz des geltenden Verbotes der Ausübung medizinischer Berufe durch Laien⁸² und ungeachtet der im Zuge der Aufklärung sich häufenden Klagen über die rege Pfuschartigkeit nichtärztlicher Personen vertraute die einfache Bevölkerung den heilenden Künsten des Scharfrichters.⁸³ Dabei scheuten die Hilfesuchenden keineswegs die Öffentlichkeit, kehrten keineswegs „nur heimlich“⁸⁴ und – einem weit verbreiteten Topos zufolge – lediglich im Schutze der Dunkelheit in das Haus des Henkers ein.⁸⁵ Die Rat suchenden Menschen bedienten sich der „sozialen Dienstleistung“ des Nachrichters vielmehr völlig freiwillig und zwanglos⁸⁶, wodurch den autorisierten Chirurgen und Wundärzten eine vielfach tolerierte Konkurrenz entstand.⁸⁷ Die ländliche Bevölkerung brachte den approbierten Ärzten und dem offiziellen Medizinalsystem, zu welchem die von abergläubischen Vorstellungen durchdrungene Volksmedizin in direktem Widerspruch stand, häufig Misstrauen entgegen.⁸⁸

Seine unbestrittene Achtung als Arzt für Mensch und Tier erwuchs dem Scharfrichter aus seinen heilkundlichen und anatomischen Kenntnissen. Diese konnte er sich sowohl durch seine Betätigung im Strafvollzug und den dadurch erleichterten Zugang zu den Körpern Hingerichteter⁸⁹ als auch durch eine handwerkschirurgische Ausbildung aneignen.⁹⁰ Die medizinische

82 Vgl. dazu die Bestimmungen im StG 1803, Teil II, §§ 100–110, § 119 und § 120; vgl. ebenso das gedruckte Zirkulare des Kreisamtes Bozen zum „Verkauf der Arzneywaaren von Spezereyhändlern und Materialisten“ vom 15. Juni 1816 (Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1816, 3185/Sanität: Kreisämtliches=Cirkulare). In einem Schreiben an den Stadtmagistrat vom 28. November 1829 ersucht das Kreisamt Bozen denselben, mit allem Nachdruck „gegen die allerorts überhand genommenen, und ohnehin bekannten Kurpfuscher [...]“ vorzugehen und „diesen Unfugen“ Abhilfe zu leisten. Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1816–1820 (163,2), 7208/678 Sanit.: Schreiben des Kreisamtes Bozen an den dortigen Stadtmagistrat vom 28. November 1829.

83 Vgl. dazu NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 175 ff.; KELLER, Der Scharfrichter in der dt. Kulturgeschichte, S. 224 f.; ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 280; zum Scharfrichter als einer im medizinischen Bereich agierenden Person und zur diesbezüglichen Wertung in der zeitgenössischen Literatur siehe vor allem NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 162 ff.

84 MORTIMER, Henker, S. 139; vgl. auch Richard VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985, S. 95.

85 Zum infolge der Aufklärung verzerrten und im romantischen Verständnis verklärten Bild des Henkers als begehrter und geheimnisumwitterter Heiler siehe MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 32.

86 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 162; SCHEFFKNECHT, Stigmatisierung und Stigma-Management, S. 271 f.; Richard VAN DÜLMEN, Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit. In: Richard VAN DÜLMEN/Norbert SCHINDLER (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1984, S. 203–245, S. 217.

87 Vgl. dazu NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 163; MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 32.

88 Vgl. Doris KAUFMANN, „Irre und Wahnsinnige“. Zum Problem der sozialen Ausgrenzung von Geisteskranken in der ländlichen Gesellschaft des frühen 19. Jahrhunderts. In: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Frankfurt a. M. 1990, S. 178–214, S. 204.

89 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 163 f.; DIES., Wer Leben nimmt, S. 44; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter 2001, S. 140; SCHUHMAN, Der Scharfrichter, S. 215.

90 Deutliche Zweifel an einer allzu profunden anatomischen Kenntnis der Nachrichters hegt Gisela Wilbertz. In ihrer Studie über die Heilkünste frühneuzeitlicher Henker, die jedoch auf den protestantischen nordwestdeutschen Raum beschränkt bleibt, führt sie das medizinische Wissen des Scharfrichters auf eine solide und vielfach bezugte chirurgische Ausbildung zurück – der scharfrichterlichen Tätigkeit im Strafvollzug spricht Wilbertz dabei, wenn überhaupt, eine lediglich marginale Bedeutung zu. Vgl. Gisela WILBERTZ, Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 26 (1999), S. 515–555.

Tätigkeit eines Henkers, die nicht selten auch dessen Gattin ausübte⁹¹ und die zuweilen deren gemeinsame berufliche Hauptbeschäftigung bildete⁹², bestand vorwiegend in der Pflege von Wunden und Brüchen sowie der Linderung von Krankheiten mithilfe von Essenzen und Arzneien, die aus Kräutern, Pflanzen oder menschlichem Gewebe gewonnen wurden.⁹³ Zeugnis von der medizinischen Kunstfertigkeit eines Scharfrichters legen die seit dem späten 18. und frühen 19. Jahrhundert absolvierten human- und veterinärmedizinischen Studien durch Henker- und Wasenmeistersöhne ab.⁹⁴

Demgegenüber geriet die ehemals unbestrittene Stellung des Scharfrichters als Heiler durch die erstarkende und gesetzlich geregelte Medizin zusehends in den Brennpunkt der Kritik der aufgeklärten Bildungsschicht, Klagen über eine rege Pfuschartigkeit häuften sich. Das Ressentiment der Obrigkeit gegenüber der Einfalt des gemeinen Landvolkes in seinem unerschütterlichen Glauben an die heilenden, magischen Fähigkeiten des Henkers reiht sich ebenfalls in die gängige Kritik aufgeklärter Schichten.⁹⁵ So äußerte sich auch Johann Jakob Staffler in seiner umfassenden Beschreibung der Provinz Tirol und Vorarlberg zur unrechtmäßigen Krankenpflege durch nicht geprüfte Personen, den langen Arm der Obrigkeit im Kampfe gegen das Pfuscherwesen rühmend: „Auch fehlt es nicht an Leuten, die unbefugterweise ihre Erfahrungs-Kenntnisse in der Sphäre der Wundarznei versuchen, wogegen aber die Strafgesetze wegen Kurpfuscherei in Anwendung treten.“⁹⁶

91 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 166; DIES., Wer Leben nimmt, S. 46 f.; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 145.

92 Vgl. MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 32; Katrin LANGE, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 584), Frankfurt 1994, S. 52; NOWOSADTKO, Rationale Heilbehandlung, S. 114.

93 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 167 f.; DIES., Wer Leben nimmt, S. 48 f.; ein solch kurioses, sich menschlicher Bestandteile bedienendes scharfrichterliches Rezept findet sich bei ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 282 ff.; allgemein zur Anwendung magischer Heilmethoden durch den Henker siehe vor allem NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 178 ff.; die Relevanz magischen Wissens für die viel zitierte Popularität des Scharfrichters als Heiler wird von der jüngeren Forschung wiederholt bezweifelt und als schlagendes Gegenargument die anstandslose und gleichermaßen häufige Verwendung menschlicher Arzneien in der offiziellen Medizin ins Feld geführt. Siehe dazu NOWOSADTKO, Rationale Heilbehandlung, S. 123; SCHEFFKNECHT, Stigmatisierung und Stigma-Management, S. 278 ff.; WILBERTZ, Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug, S. 519 f. Dennoch und gerade wegen der Selbstverständlichkeit, mit der sich Teile des menschlichen Körpers als feste Ingredienzien selbst in den Salben und Pillen approbierter Ärzte und Apotheker des 19. Jahrhunderts noch fanden, scheint mir die Frage berechtigt, inwieweit hierbei nicht wiederum archaische oder gar unbewusst vollzogene magische Praktiken ihre Wirkung entfalteteten.

94 Vgl. ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 280; MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 32; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 199 f.

95 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 175 ff.; DIES., Wer Leben nimmt, S. 54 f. und 59 f.; zur Diskrepanz zwischen der rigorosen Haltung der Obrigkeit, die den unbefugten heilenden Henker zu strafen suchte, und der Einstellung des im Aberglauben verhafteten, die scharfrichterliche Tätigkeit würdigenden Volkes siehe MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 30 ff.

96 Johann Jakob STAFFLER, Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen. I. Theil, Innsbruck 1839, S. 484.

Verlegung des Wohnsitzes nach Meran

Peter Vollmars Sorgen infolge der unvorhergesehenen obrigkeitlichen Direktive, die Wohnung in der Ordenskommende zu verlassen, fanden neuerlich Gehör bei Präsidialrat von Ganahl. In Anbetracht seiner aussichtslosen Lage zur Auffindung einer anderweitigen privaten Unterkunft, „weil jeder Hauseigentümer, bey dem er dieserwegen nachgesucht erwiedert, er könne ihn um kein Geld in seine Wohnung aufnehmen, weil nach dem hier herrschenden Vorurtheile keine andere Parthey eine Wohnung im Hause miethen würde, in welchem der Scharfrichter auch eine habe“⁹⁷, trat dieser für ein weiteres Verweilen Vollmars im Deutschordenshaus ein. Sollte dies jedoch unmöglich sein, plädierte der um eine Lösung bemühte Rat für die Versetzung des Scharfrichters nach Brixen, „wazu ich mein Möglichstes um so lieber beitragen würde, damit ich den weitem Verdrüßlichkeiten, die ich wegen dieses Mannes schon gehabt, enthoben würde.“⁹⁸

In einem mit ihm am 5. September 1824 im Kollegialgericht aufgenommenen Protokoll sah sich Peter Vollmar bemüßigt, dem Präsidialrat einige als Scharfrichterwohnung in Frage kommende ärarische Güter und städtische Häuser zu „befingerzeigen“. Als in Frage kommende Domizile nannte er von den ersteren

„das Häusel in der Kapuziner=Gasse ab dem Rothgärber, das sogenannte Judenhaus in der nämlichen Gasse, von letztern aber das Proviantbäckerhäusel gegenüber vom Kapuzinergarten, das alte Zollhäusel an der Eisackbrücke, das Wachterhäusel an der Talferbrücke, das Polizeyhaus, in welchem erst eine Wohnung durch den Gefangen Wärters Gehülffen Tschuggmal geräumt worden [...]“⁹⁹

Bereits im Juli 1823 hatte Vollmar „die nothgedrungene Bitte“ geäußert, für ihn und seine Familie eine geeignete Niederlassung in Brixen oder Meran zu eruieren, von welcher er, sollte es ihm doch gestattet sein, die gegenwärtige Unterkunft zu behalten, „um so lieber“ Abstand nähme.¹⁰⁰

Das eindringliche Bittgesuch Vollmars wurde schließlich im Januar 1825 vom Hoch- und Deutschmeister mit einer Kompromisslösung gewürdigt: Bis zum Frühjahrsbeginn durfte der Scharfrichter die Räumlichkeiten weiterhin in Anspruch nehmen, das Kreisamt Bozen sollte indes für eine angemessene Alternative in gebotener Eile Sorge tragen.¹⁰¹ Erneut wurde das Schloss Karneid als der neue Wohnsitz der Scharfrichterfamilie vom Gubernium ins Auge gefasst und auf den zu dessen Bereitstellung getätigten finanziellen Aufwand in Höhe von 356 fl 24 ⁴/₆ kr W.W. verwiesen. Sollte Vollmar sich

97 STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (209,1), Praesid. Nr. 21: Note des Kollegialgerichts vom 16. Juni 1824.

98 Ebd.

99 STA Bz, Kreisamt Bozen 1824/1825 (209,1), 5530: Actum im Präsidialzimmer des k. k. Kollegialgerichts Botzen vom 5. September 1824.

100 Vgl. ebd.

101 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1825 (213,1), 1500/107 Bau: Schreiben des Guberniums an das Kreisamt Bozen vom 25. Januar 1825.

ungeachtet aller bisherigen Vorbehalte doch für diese Lokalität entscheiden, so sei es die Aufgabe des Kreisamtes, die verbliebenen Kosten für abschließende Ausbesserungsarbeiten von 11 fl 24 kr R.W. zu übernehmen. Für den Fall einer abermaligen Ablehnung seitens des Henkers sei es diesem zwar gestattet, die Stadt Meran zu seinem Aufenthaltsort zu wählen, auf einen Mietbeitrag aber verliere er jegliches Anrecht.¹⁰²

Wenige Wochen später von den Räten des Kollegialgerichts mit dem Beschluss der Landesregierung konfrontiert, erbat sich Vollmar eine 14-tägige Bedenkzeit, die er für die nötige Suche nach einer adäquaten Wohnung in Meran verwenden wollte, „um nicht am Ende ganz ohne Quartier bleiben zu müssen“¹⁰³, zumal er arge Zweifel hegte, jemals fündig zu werden.

Am 6. März verkündete Vollmar seinen Entschluss, auf das Freiquartier zu verzichten, die Stadt Meran zum einstweiligen Wohnsitz zu erwählen und dorthin mit seiner Familie in eine bereits gemietete Unterkunft zu übersiedeln. Da ihm diese Wohnung, die er gänzlich „aus Eigenem bestreiten wolle“, aber erst „um Georgi“ (23. April) zur Verfügung stehe, ersuchte der Scharfrichter den Deutschorden wiederholt um einen letzten Aufschub seiner Frist. Auch erlaubte sich Vollmar anzumerken, dass er, „gleichwohl, wenn er auch auf das Recht einer Wohnungsentschädigung verzichtet habe, sich vorbehalten zu können glaube, mindestens im Gnadenwege um eine Reluion der Natural=Wohnung seiner Zeit einkommen zu dürfen.“¹⁰⁴

Ein letztes Mal wurde dem Scharfrichter die erste Bitte durch den Groß- und Deutschmeister gewährt¹⁰⁵, sodann zogen Peter Vollmar und seine Familie nach Meran. Für die nächsten sieben Jahre sollte er den „peinlichen“ Teil der Rechtsprechung in der Provinz Tirol und Vorarlberg von hier aus bestreiten.¹⁰⁶

102 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1825 (213,1), 1076/141 Polizey: Schreiben des Guberniums an das Kreisamt Bozen vom 6. Februar 1825.

103 STA Bz, Kreisamt Bozen 1825 (213,1), Ad 1057: Protocollar-Erklaeren des Scharfrichters Peter Vollmar über die eröffnete hohe Entschliebung bezüglich der anzusprechenden Wohnung, 19. Februar 1825.

104 STA Bz, Kreisamt Bozen 1825 (213,1), Protokoll mit Peter Vollmar im Kollegialgericht Bozen vom 6. März 1825.

105 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1825 (213,1), 7038/995 Pol.: Schreiben des Guberniums an das Kreisamt Bozen vom 14. April 1825 sowie 3990/1185 Poliz.: Notiz des Kreisamtes Bozen vom 24. April 1825.

106 In die Zeit des Meraner Aufenthaltes fallen auch die Geburten von vier Kindern des Ehepaares Vollmar, denen allesamt wenig Glück beschieden war. Barbara Johanna (geb. 9. Februar 1826) und Valentin (geb. 29. März 1831) starben bereits nach einigen Tagen, Barbara Walburga (geb. 11. April 1829) verschied noch vor ihrem ersten Geburtstag; lediglich Johann Anton (geb. 3. Juli 1827) erreichte das siebte Lebensjahr und starb am 6. März 1834 auf Schloss Karneid an „Auszehrung“. Vgl. Taufbuch St. Nikolaus Meran 1798–1837, SLA, Mikrofilm 261; Sterbebuch St. Nikolaus Meran 1784–1837, SLA, Mikrofilm 264; Sterbebuch Karneid 1827–1924, SLA, Mikrofilm 282.

Peter Vollmar in Trient

Bereits im August 1823 war Vollmar in Begleitung seines Knechtes zu einer Exekution nach Trient zitiert worden¹⁰⁷; die auf der Route liegenden und zu passierenden Ortschaften Bozen, Neumarkt und „Welschmichael“ waren mit der raschen Beförderung des Scharfrichters durch einen halben Vorspannwagen zu 15 kr beauftragt.¹⁰⁸ Die Höchststrafe, am 3. Mai 1823 durch das Zivil- und Kriminalgericht Trient ausgesprochen und durch das Appellationsgericht Innsbruck und den Obersten Gerichtshof in Wien bestätigt, wurde am 28. August vollstreckt. Der Verurteilte war der 29-jährige Baldassare Zotta, der den bezeichnenden Beinamen „Morte“ trug. Der aus Castel Tesino gebürtige, ledige Bauernsohn war des Mordes an Giovanni Maria Zotta Bellotto für schuldig befunden und zum Tode durch den Strang verurteilt worden. Der ausführlichen gerichtlichen Tatbeschreibung zufolge hegte Zotta gegen sein Opfer tiefen Hass, schrieb er nämlich Zotta Bellotto die missliche Lage seiner Familie zu.¹⁰⁹ In den Mittagstunden des 10. Juli 1822 näherte sich Baldassare Zotta seinem ahnungslosen Widersacher, der sich nach getaner Arbeit auf freiem Felde ausruhte, und unterhielt sich mit ihm. Nachdem Zotta Bellotto kurze Zeit später bäuchlings eingeschlafen war, sah Baldassare Zotta den günstigen Augenblick gekommen, versetzte dem Wehrlosen mit einer Hacke tödliche Hiebe auf den Hinterhals und ergriff die Flucht.

In ihrer stereotypen Darstellung versäumt es die Obrigkeit nicht, die Grausamkeit und Blutrünstigkeit des Mörders zu betonen, der nach seiner abscheulichen und feigen Tat auch bald in die „Hände der Gerechtigkeit“ fiel und dort verdiente Sühne leistete.¹¹⁰

107 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1823 (173 A), 53 Pr: Note des Civil- und Criminalgerichts Bozen vom 23. August 1823.

108 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1823 (173 A), Vorweis für den Scharfrichter Peter Vollmar vom 23. August 1823.

109 Die „ökonomische Stellung“ und der „Leumund“ der Familie erwiesen sich nach Regina Schulte als die „Basis der dörflichen Identität“ der Personen und bedingten das „Ansehen“ und die „Reproduktionsfähigkeit“ des Einzelnen. Ein Angriff auf den familiären Besitz oder den Ruf eines Angehörigen kam einer Schmälerung der Familienehre gleich und zog unweigerlich den Widerstand der betroffenen Person und die Verteidigung der eigenen Existenz nach sich. Im Racheakt manifestierten sich gleichsam die Angst und die ohnmächtige Wut des Handelnden, der sich inmitten eines starren sozialen Gefüges auf seine Weise Gerechtigkeit und Genugtuung zu verschaffen suchte. Vgl. Regina SCHULTE, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910, Reinbek 1989, S. 68 ff.; in diesem Sinne konstatiert Schulte: „Die Ungleichheit des Besitzes zeitigte letztlich auch die Ungleichheit in den Möglichkeiten, die eigene Ehre zu wahren und wiederherzustellen. Je begrenzter und dünner der Boden, auf dem sich der einzelne reproduzierte, desto geringer war die Chance, sich im Streit Gerechtigkeit zu verschaffen; vor die Gerichte zu gehen, konnten sich nur die Reichen erlauben. Jemand, der nichts hatte und nichts war, wurde auch als solcher behandelt.“ Ebd., S. 69.

110 STA Bz, Kreisamt Bozen 1823 (173 A), Estratto degli atti inquisizionali costrutti contro Baldassare Zotta detto Morte, colpevole del delitto di omicidio proditorio consumato nella persona di Giammaria Zotta Bellotto il dopo pranzo del 10 Luglio 1822.

Familiäre Nöte und die Übersiedlung in das Schloss Karneid

Der Aufenthalt des Scharfrichterehepaares in Meran war von materiellen Nöten und familiären Unstimmigkeiten geprägt. „Fragen der Ökonomie“¹¹¹ bildeten für Männer und Frauen gleichermaßen einen steten Zankapfel und nicht selten den Ausgangspunkt für handfeste Konflikte unter Eheleuten aus niederen sozialen Schichten.¹¹² Familiäre Gewalt erwies sich oftmals als letzte Konsequenz andauernder finanzieller wie emotionaler Spannungen und Frustrationen¹¹³, eine Brutalisierung des alltäglichen familiären Lebens als Reaktion auf Armut blieb oft nicht aus.¹¹⁴ Die Bereitschaft zu brachialer Gewalt als Möglichkeit der Lösung von Kontroversen wurde in einer spracharmen Gesellschaft weitgehend als selbstverständlich erachtet.¹¹⁵

Von solch konfliktgeladenen Spannungen im Hause Vollmar zeugt ein Eintrag im Repertorium des Landgerichtes Meran vom 24. April 1829, wonach der Scharfrichter wegen Misshandlung seiner Frau vor Gericht zitiert wurde.¹¹⁶ Auf die finanziellen Probleme der Familie verweisen Vollmars Gesuche um Genehmigung eines Gehaltsvorschusses und die Begleichung diverser scharfrichterlicher Schulden durch das Rentamt Bozen.¹¹⁷

Die Kalamitäten der Scharfrichterfamilie dürften in der Tat beträchtlich gewesen sein und Peter Vollmar letztlich dazu bewogen haben, sich im September 1830 an das Landgericht mit der neuerlichen Bitte „um Ausfindigmachung eines Quartieres“ zu wenden.¹¹⁸ Das Kreisamt Bozen nahm sich des Anliegens bald an und verordnete schließlich am 26. April

111 Rebekka HABERMAS, *Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit*. In: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Dynamik der Tradition (Studien zur historischen Kulturforschung 4)*, Frankfurt a. M. 1992, S. 109–136, S. 112.

112 Vgl. ebd.

113 Vgl. Joachim EIBACH, *Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime*. Frankfurt am Main im europäischen Kontext. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 25 (1998), S. 359–382, S. 377 f.

114 Vgl. Martin RHEINHEIMER, *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450–1850*, Frankfurt a. M. 2000, S. 58 ff.

115 Vgl. Rainer BECK, *Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime*. In: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a. M. 1992, S. 137–212, S. 181; nach Ansicht Rainer Beck's war die „vormoderne Ehe“ trotz der Liebe, welcher als Grundgefühl in vielen Fällen ehelicher Gemeinschaft eine unleugbare Berechtigung zukam, vergleichbar mit „einem ziemlich rohen, von materiellen Interessen und funktionalen Diktaten geprägten Zweckbündnis [...]“, S. 138; Winfried Freitag definiert den vormodernen Haushalt als ein aus heutiger Sicht „höchst widersprüchliches und heterogenes Gebilde [...]“, ein „Ineinander von Ökonomie, Herrschaft, Moral, Ehre, Emotionen und materiellen Interessen [...]“. Vgl. Winfried FREITAG, *Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften: Konzepte, Probleme und Perspektiven der Forschung*. In: *Geschichte und Gesellschaft* 14 (1988), S. 5–37, S. 25.

116 Vgl. STA Bz, Landgericht Meran, Repertorium 1829, Nr. 919: Prot[okoll] mit Peter Vollmar wegen Mißhandlung seiner Frau. Als „Tag der Erledigung“ des Vorkommnisses wird der 25. August 1829 angegeben. Das rüde Vorgehen des Scharfrichters gewinnt an Härte, wenn man berücksichtigt, dass Walburga Vollmar im selben Monat April ein Kind zur Welt brachte.

117 Vgl. STA Bz, Landgericht Meran, Repertorium 1829, Nr. 2867, 2894; Repertorium 1830, Nr. 770, 1091; am 5. September 1831 übersendet das Rentamt Bozen 12 fl 45 kr scharfrichterliche „Schuldentilgungs Gelder“, wovon dem Anton Ladurner 6 fl 45 kr und dem Gabriel Steeger 6 fl zugesprochen werden. Einen Monat später erhält Ladurner neuerdings 6 fl 45 kr ausbezahlt. Vgl. Repertorium 1831, Nr. 2021, 2310.

118 Vgl. STA Bz, Landgericht Meran, Repertorium 1830, Nr. 2327: Bitte des Peter Vollmar vom 27. September.

1831 die Unterbringung des Scharfrichters im Schloss Karneid.¹¹⁹ Dieser dem Peter Vollmar verhasste Ort sollte vom Winter 1831 bis zum Frühjahr 1840 der neue Wohnsitz der Henkersfamilie bleiben und deren Lebensverhältnisse nachhaltig beeinflussen.¹²⁰

Während die finanziellen Nöte ungeschmälert auf dem Scharfrichter zu lasten schienen und sich die Zahl der Kläger und Gläubiger in den Gerichtsakten häufte, verstrickte sich Vollmar zusehends auch in Zwistigkeiten und tätliche Auseinandersetzungen, die meist erst vor dem Landrichter endeten.¹²¹

Peter Vollmar und Johann Psenner: ein nachbarschaftlicher Streit

Das Gericht entschied auch in der Causa Peter Vollmar contra Johann Psenner, zwischen denen ein länger währender Zwist im Frühjahr 1832 in Tötlichkeiten ausartete.¹²² Nach seiner Ankunft auf Schloss Karneid 1831 hatte Vollmar den Kardauner Flaschlbinder und dessen Frau Maria Knollseisen zu Jakobi (25. Juli) auf ihre Zusicherung hin, sich wohl zu verhalten, unentgeltlich bei sich aufgenommen. Nachdem Psenner dieses Versprechen nicht eingehalten hatte

119 Vgl. STA Bz, Landgericht Meran, Repertorium 1831, Nr. 980; siehe dazu auch Nr. 1269, 1348 und Repertorium 1830, Nr. 3249.

120 Während dieses Zeitraumes auf Schloss Karneid erblickten weitere fünf Kinder des Ehepaares Vollmar das Licht der Welt: Alojs Veit am 15. Juni 1832 (gest. in Bozen am 4. Januar 1843), Karoline Gedraut am 14. Oktober 1833 (gest. als ledige Dienstin in Bozen am 17. Januar 1911 an Herzversagen), Matthäus Gebhard am 25. September 1835 (nach fünf Tagen an Gichtern verstorben), Ursula Philomena Waldburga am 18. Oktober 1836 und Walburga Creszentia am 17. April 1839 (gest. als ledige Magd in Bozen am 9. Juni 1905 an chronischer Nierentzündung). Legen die medizinisch exakten Angaben der Todesursache bei Karoline Gedraut (Paralysis cordis) und Walburga Creszentia (Nephritis cronica) Zeugnis von einer progressiven Heilkunde und einem umfassenden Verständnis der Ärzte ab, kündigt der ledige Stand der beiden betagten Frauen von der unverändert distanzierenden, von Voreingenommenheit und Abneigung geprägten Haltung der Bevölkerung gegenüber den Angehörigen eines Nachrichters. Vgl. Taufbuch Karneid 1827–1916 und Sterbebuch Karneid 1827–1924, SLA, Mikrofilm 282; Pfarrarchiv Bozen, Sterbebuch Maria Himmelfahrt 1836–1858, Sterbebuch Maria Himmelfahrt 1895–1907, Sterbebuch Maria Himmelfahrt 1907–1916; Karl Joseph Anton Vollmar hingegen lebte mit seiner Gattin Cäcilia Arelli in Zwölfmalgreien bei Bozen, ehe er am 23. Mai 1871 an einem Lungenödem verschied. Vgl. Pfarrarchiv Bozen, Sterbebuch Maria Himmelfahrt 1859–1874.

121 1832 erreichte Peter Vollmar ein vom Landgericht Meran beantragter Pfändungsauftrag, womit dessen „gütiges Zahlversprechen“ für die dort wohnhafte Rosa Rattinger vom Jahre 1833 in direktem Zusammenhange stehen könnte. Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid, Repertorien über die iustizielle Registratur 1832 und 1833, sub Vollmar. Unter den Gläubigern Vollmars aus dem Jahre 1833 befanden sich der Seifensieder Johann Waldboth aus Blumau (3 fl 47 kr), der Müller Martin Augscheller aus Kardaun (19 fl 23 kr), Martin Peterlunger aus Kastelruth (6 fl 44 kr) und der Bäcker Franz Thalmann aus Kardaun (5 fl 47 kr). Vgl. ebd., 1833, sub Vollmar. Wie aus einem Strafprotokoll aus dem Jahre zuvor ersichtlich ist, war der Bäcker Thalmann dem Gerichte Kardaun bereits wohlbekannt. Den Akten zufolge hatte der Ochsenwirt zu Kardaun, Anton v. Larcher, im Juni 1832 Klage gegen Thalmann und seine Gattin Maria Mair wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung erhoben, hatten diese doch den Wirt einen Schuldenmacher genannt und ihn bezichtigt, seine Rückstände durch „ungewichtiges Gold“, das er selbst beschneide, zu begleichen. Zwar wurde das Ehepaar Thalmann aus Mangel an Beweisen freigesprochen, die entstandenen Gerichtskosten in Höhe von 3 fl hatte es aber dennoch zu erstatten. Vgl. Landgericht Karneid 1832 (16,1), Untersuchung wider Franz Thalmann. 1835 war es erneut Martin Augscheller, der Klage gegen den Scharfrichter erhob, im Jahre darauf leistete Vollmar ein Zahlversprechen für Jakob Pattis, Mair in Rentsch, und legte Rechenschaft über seine Schuld an Peter Spann ab. Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid, Repertorien über die iustizielle Registratur 1835 und 1836, sub Vollmar.

122 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1832 (16,1), 74 Polizey: Protokolle mit Peter Vollmar und Johann Psenner vom 28. und 29. Mai 1832.

– das genaue Fehlverhalten und den eigentlichen Grund für das Zerwürfnis der Männer verschweigt die Akte –, hieß ihn der Scharfrichter, die Wohnung zu verlassen; eine Aufforderung, welche der unliebsame Mitbewohner nach den Ausführungen Vollmars nicht nur ignorierte, sondern auch mit der ernst zu nehmenden Drohung quittierte, „daß, bevor er das Quartier verlasse, einer aus ihnen todt werden müsse“.¹²³ Vollmar ersuchte daraufhin das Gericht, die ungebetenen Gäste aus der Behausung fortzuschaffen, „da er sich nun bey der Rohheit dieses Menschen seines Lebens nicht mehr sicher wisse“.¹²⁴

Tags darauf erschien auch Johann Psenner im Beisein seiner Frau vor dem Bozner Landrichter und berichtete, dass er mit Peter Vollmar am Abend zuvor, „wie er nach Hause gehen wollte, von jenen aber heraus gesperrt worden sey, in Thätlichkeiten gerathen wäre“.¹²⁵ Psenner begehrte seinerseits die Wohnung zu verlassen, „fordere aber, daß er mit Ordnung und Sicherheit abziehen könne“.¹²⁶

Beide Männer bezichtigten sich vor Gericht, den Streit vom Zaun gebrochen zu haben; um ein Bild der eigenen Unschuld zu vermitteln, betonte ein jeder die Gewaltbereitschaft und Unberechenbarkeit des anderen.¹²⁷

Das Landgericht urteilte in dieser Angelegenheit zugunsten des Scharfrichters und trug Johann Psenner unmissverständlich auf, die Unterkunft innerhalb zweier Tage bedingungslos zu verlassen, andernfalls „auf seine Kosten seine Einrichtung ins Freye gestellt, und er mit seiner Gattin mittels geeigneten Zwanges herausgeschafft werden würde.“¹²⁸ Auch wurde er ermahnt, weiteren „Schimpf und Zank“ sowie jegliche „Tätlichkeiten“ zu vermeiden.¹²⁹ Dem Scharfrichter legte das Gericht nahe, „daß er jeder Zänkerey so mehr jeder Thätlichkeit mit diesen Eheleuten auszuweichen, und sie ruhig fortziehen zu lassen habe.“¹³⁰ Seinen dem Richter ausgehändigten Hirschfänger durfte Peter Vollmar wieder an sich nehmen.¹³¹

123 STA Bz, Landgericht Karneid 1832 (16,1), 74 Polizey: Protokoll mit Peter Vollmar vom 28. Mai 1832.

124 Ebd.

125 STA Bz, Landgericht Karneid 1832 (16,1), 74 Polizey: Protokoll mit Johann Psenner vom 29. Mai 1832.

126 Ebd.

127 Joachim Eibach zufolge entsprachen die „positive Selbstdarstellung“ und die „Herabwürdigung des Kontrahenten“ vor Gericht den „Vorannahmen über die Erwartungshaltung“ des Richters. Vgl. Joachim EIBACH, *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*. In: *Historische Zeitschrift* 263 (1996), S. 681–715, S. 711; zu den Strategien des Angeklagten äußert sich Katharina Simon-Muscheid mit folgenden Worten: „Wo Leben, Gut und Ehre der eigenen Person auf dem Spiel standen, war Reden und Schweigen von existentieller Bedeutung. Es galt also aus taktischen Gründen, sein Reden und Schweigen gut abzuwägen und, wenn irgend möglich, die Aussage auf ein gesellschaftlich akzeptiertes Verhalten oder ein vorgegebenes Rollenmuster zuzuspitzen.“ Katharina SIMON-MUSCHEID, *Täter, Opfer und Komplizinnen – geschlechtsspezifische Strategien und Loyalitäten im Basler Mordhandel von 1502*. In: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 649–667, S. 654.

128 Ebd.

129 Vgl. ebd.

130 STA Bz, Landgericht Karneid 1832 (16,1), 74 Polizey: Protokoll mit Peter Vollmar vom 29. Mai 1832.

131 Vgl. ebd.

Das Tauziehen um einen Brunnen auf Schloss Karneid

Im Januar 1833 schlug Peter Vollmar die Möglichkeit zu einem weiteren Aufenthaltswechsel vorerst aus¹³² und widmete sich indessen verstärkt der Instandhaltung seines Domizils. Am 12. April 1834 ersuchte Vollmar die gerichtliche Behörde zu wiederholtem Mal um die Errichtung eines Brunnens, worauf das Bozner Kreisamt dem Rentamt neuerlich den Auftrag erteilte, geeignete Handwerker für diese Arbeit ausfindig zu machen, „in Ermanglung eines Uebernehmers aber diese Herstellung ohne längere Verzögerung in eigener Regie zu bewerkstelligen [...]“.¹³³ Obschon das Kreisamt die baldige Anfertigung des ersehnten Brunnens zusicherte¹³⁴, verlief eine am 27. Juni sowie am 7. und am 15. Juli stattgefundene öffentliche Ausschreibung ohne Erfolg, ein Interessent für den Bau der Wasserleitung blieb aus. Angesichts der abgelegenen Lage des Schlosses und der beträchtlichen Kosten, die mit der Beauftragung eines Bauinspizienten verbunden gewesen wären, übertrug das Kreisamt im August dem Scharfrichter die Errichtung des Brunnens; Vollmar sollte sich dabei an die Baubeschreibung halten und den bewilligten Betrag von 17 fl 38 kr R.W. nicht überschreiten.¹³⁵ Das Bozner Landgericht, mit der Unterweisung des Scharfrichters betraut, verhehlte nicht seinen Unmut über die trägen Mühlen der Bürokratie und konstatierte scharf, „daß es wohl sehr traurig sey, wenn nun zu jeder auch so geringfügigen, jedoch aber sehr dringenden Baute, wie diese ist, Jahre lange schriftliche Verhandlungen gepflogen werden müßen.“¹³⁶ Der Brunnenbau sollte in der Tat weitere Zeit in Anspruch nehmen. Nachdem Peter Vollmar den Bau der Wasserleitung um den zugeachten Betrag trotz eines ihm gewährten finanziellen Vorschusses nicht übernehmen wollte¹³⁷, beschloss das Rentamt Mitte November, die Summe auf 31 fl 49 ½ kr zu erhöhen¹³⁸ und das notwendige Vorhaben erneut publik

132 In diesem Monat erreichte die Karneider Behörde ein Schreiben des Landgerichts Meran mit einer beigelegten Note der Polizeidirektion in Innsbruck. Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1833 (17,2), Publicum 8, 1894; Schreiben des Landgerichtes Meran an das Landgericht Karneid vom 1. Januar 1833 (im Original ist irrtümlich das Jahr 1832 verzeichnet). Den Scharfrichter noch in Meran vermutend, unterrichtete diese das Gericht von der unbesetzten Stelle eines Freimannes für die venezianischen Provinzen und beauftragte es, „den dortigen Scharfrichter hiervon zu verständigen, und wenn er selbst um die fragliche Anstellung anzuhalten nicht Lust hätte, ihn einvernehmen zu wollen, ob er nicht irgendein anderes taugliches Individuum in Vorschlag zu bringen wüßte.“ Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1833 (17,2), Publicum 8, 3322; Schreiben der Polizeidirektion Innsbruck an das Landgericht Meran vom 21. Dezember 1832. Neben dem üblichen Jahreslohn von 400 fl W.W., den bei Exekutionen vorgesehenen Diäten und dem Anspruch auf ein Freiquartier war an diese Stelle die Bedingung geknüpft, den Wohnsitz in Venedig zu nehmen. Vgl. ebd.

133 STA Bz, Landgericht Karneid 1834 (21,1), Bau 10, 4930/666; Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 9. Juni 1834.

134 Vgl. ebd.

135 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1834 (21,1), Bau 10, 6851/888; Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 23. August 1834.

136 STA Bz, Landgericht Karneid 1834 (21,1), Bau 10, 1868; Schreiben des Landgerichtes Bozen an das Kreisamt vom 2. September 1834.

137 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1834 (21,1), Bau 10, 1927; Schreiben des Landgerichtes Bozen an das Rentamt vom 7. September 1834.

138 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1834 (21,1), Bau 10, 2798/1321 Dom; Schreiben des Rentamtes Bozen an das Kreisamt vom 12. November 1834.

zu machen.¹³⁹ Hierauf fand sich endlich ein williger Handwerker in der Person des Mathias Huck aus Kardaun, dem das Rentamt Bozen die Auszahlung von 30 fl 19 $\frac{3}{4}$ kr zugestand.¹⁴⁰

Inwieweit die bestehenden Vorurteile gegenüber einem Freimann oder aber der ursprünglich niedrige Ausschreibungsbetrag ausschlaggebend dafür waren, dass sich lange kein Handwerker zur Ausführung der Arbeiten auf scharfrichterlichem Terrain finden ließ, mag dahingestellt bleiben; das strikte Meiden eines längeren Kontaktes mit dem Henker Vollmar und seiner Familie wird dagegen auch an dieser Episode sichtbar.

Johann Georg Vollmar: ein Vetter auf Besuch

Im Jahre 1834 sollte die Besetzung einer weiteren Scharfrichterstelle erfolgen, die dem Usus des 19. Jahrhunderts entsprechend in der gesamten Monarchie zur Ausschreibung gelangte.¹⁴¹ Wolfgang Scheffknecht zufolge zogen die Vorarlberger Behörden Johann Georg Vollmar, einen entfernten Vetter Peter Vollmars, als den zukünftigen Henker von Mailand in Erwägung, dieser allerdings war „mit unbekanntem Ziel verzogen.“¹⁴²

Der nämliche Johann Georg weilte indes seit Herbst 1835 auf Schloss Karneid, wohin er sich nach vorübergehender, sechs Monate währender Bekleidung des Scharfrichteramtes in Mailand begeben hatte, „um seinen nächsten Verwandten den Scharfrichter Peter Vollmar der sich längere Zeit krank befand, zu besuchen, und im Falle der Noth zwischenweilig seine Stelle zu vertreten.“¹⁴³ Nachdem der aus Altenstadt bei Feldkirch gebürtige Wasenmeistersohn, ausgestattet mit einem Vorweis von der Polizeidirektion von Mailand, im August 1835 seine Heimreise angetreten war, ließ er sich zum genannten Zweck zwei Monate später von seiner Heimatbehörde nach Bozen „instradieren“, wo er seitdem unter Vermeidung einer weiteren kostspieligen Reise der erhofften baldigen Übernahme der Scharfrichterstelle in Krems harnte.¹⁴⁴

Verwandtschaftliche scharfrichterliche Bande

Die Aufnahme ausgebildeter, brotloser Verwandter als Knechte entsprach durchaus scharfrichterlicher Sitte¹⁴⁵, boten die festen Familienbände selbst weitschichtigen Mitgliedern stete Unterkunft.¹⁴⁶ Diese enge und notwendige

139 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1834 (21,1), Bau 10, 2798/1321 Dom: Schreiben des Rentamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 12. November 1834.

140 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1834 (21,1), Bau 10, 874/361 Dom: Schreiben des Rentamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 28. April 1835.

141 Vgl. Scheffknecht, Scharfrichter, S. 201f.

142 Ebd., S. 202.

143 STA Bz, Landgericht Karneid 1836 (26,1), 11 Poliz: Protokoll mit Johann Georg Vollmar vom 26. Januar 1836.

144 Vgl. ebd.

145 Vgl. SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 182.

146 Vgl. ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 335.

verwandtschaftliche Verflechtung bedingte auch die allgemein übliche und häufig thematisierte Dynastenbildung unter Scharfrichterfamilien.¹⁴⁷ Werden vielfach die Unehrllichkeit und gesellschaftliche Isolierung des Freimannes mit der daraus resultierenden Gepflogenheit, den Partner aus dem eigenen Umfeld zu erwählen, als Ursache für die Entstehung der Henkerdynastien gesehen¹⁴⁸, wertet Nowosadtko die konsequente Heiratspolitik weniger als Folge gesellschaftlicher Diskriminierung denn als Ausdruck „sozialer Strategie“. Der Verwandtschaft komme bei diesem als unehrlich empfundenen Beruf die zentrale Aufgabe zu, den Berufsverband zu ersetzen und für eine soziale Einbindung aller Familienangehörigen zu sorgen.¹⁴⁹ Ebenso argumentiert Richard van Dülmen: „Die erkennbare Bildung fester Familientraditionen ist nicht Produkt der Unehrllichkeit, sondern fügt sich in die Sozialstruktur der Zeit ein, in der Selbstrekrutierung und Berufsvererbung gängig sind.“¹⁵⁰

Zwei Tage nach seiner Aussage in der Karneider Gerichtsstube vor dem Landrichter Alexander Stainer beorderte dieser den Knecht Johann Georg Vollmar erneut zu sich und trug demselben auf,

„daß er sich binnen 3 Wochen eine gehörige Reise Legitimation zu verschaffen und anher vorzulegen, bis dahin aber ein ruhiges, ordentliches, zu keinen weitem Beschwerden Anlaß gebendes Betragen anzunehmen habe, widrigens noch vor Ablauf der gegebenen Frist dessen Verschiebung in seine Heimath veranlaßt werden würde.“¹⁵¹

Den Anlass für dieses harsche Ultimatum gaben wiederholte Klagen gegen Peter und Johann Georg Vollmar von Seiten der Bevölkerung und deren Bitte, „dem Ruhe= und Ordnung störenden Betragen dieser beiden Individuen Einhalt [...]“¹⁵² zu gebieten. Die jüngste Beschwerde gegen Peter Vollmar infolge eines von ihm „verübten, die öffentliche Sicherheit gröblich verletzenden Excesses [...]“ hatte Landrichter Stainer am 25. Januar erreicht. Daraufhin

147 Vgl. KELLER, *Der Scharfrichter in der dt. Kulturgeschichte*, S. 240.

148 Vgl. EVANS, *Rituale der Vergeltung*, S. 88; SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter*, S. 162; SCHUHMANN, *Der Scharfrichter*, S. 211.

149 Vgl. NOWOSADTKO, *Scharfrichter und Abdecker*, S. 195; eine strikte Trennung und klare Unterscheidung dieser beiden Aspekte gesellschaftlicher Diskriminierung und sozialer Strategie scheint mir allerdings problematisch; vielmehr dürften beide Faktoren vielfach eine Symbiose eingegangen sein und im Einzelfall unterschiedliche Bedeutung erfahren haben. Der ledige Stand der im hohen Alter verstorbenen Töchter Vollmars lässt eher an soziale Gründe denn an einen freiwilligen Heiratsverzicht der beiden Frauen denken.

150 VAN DÜLMEN, *Der ehrlose Mensch*, S. 52; im endogamen Heiratsverhalten der Scharfrichter und in der Dynastenbildung erblickt auch Wolfgang Scheffknecht einen primär praktischen Zweck und spricht dabei von einem erfolgreichen „Stigma-Management“. SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter* 2001, S. 134 ff.; DERS., *Stigmatisierung und Stigma-Management*, S. 259.

151 STA Bz, Landgericht Karneid 1836 (26,1), 11 Poliz, 198: Protokoll mit Johann Georg Vollmar vom 28. Januar 1836.

152 STA Bz, Landgericht Karneid 1836 (26,1), 11 Poliz: Protokoll mit Peter und Johann Georg Vollmar vom 25. Januar 1836, dort auch die folgenden Zitate.

hatte dieser den Scharfrichter samt Gehilfen umgehend vor Gericht geladen, den beiden ihr ungebührliches, gesetzwidriges Verhalten zur Last gelegt und ihnen im Wiederholungsfalle „eine öffentliche ihrem nichtswürdigen Betragen angemessene Bestrafung [...]“ angedroht. Peter und Johann Georg Vollmar forderten ihrerseits wiederum eine gerichtliche Untersuchung wegen Ehrenverletzung. Dieser vermeintliche Anspruch auf Wiederherstellung des geschädigten Rufes und der obrigkeitlich beanstandete „Excess“ lassen eine handfeste Auseinandersetzung vermuten, in welche die beiden Vettern verwickelt waren. Ein Angriff auf die eigene Ehre als die „soziale und ökonomische Kreditwürdigkeit“¹⁵³ der Person war häufiger Auslöser für gewaltsame Konflikte, ein Affront, der auf den Angehörigen eines ohnehin verfeimten Gewerbes doppelt schwer lasten musste.

Mit dem Auftrag des Landgerichtes vom 13. Februar 1836 an Peter Vollmar, seinem Vetter das vom Kreisamt Krems retournierte Gesuch um die Verleihung der Scharfrichterstelle zu überbringen¹⁵⁴, endet auch das kurze Kapitel Johann Georg Vollmars auf Schloss Karneid.

Schloss Karneid wird privater Besitz

Für Peter Vollmar und seine Familie hieß es indessen abermals, die vertraute Umgebung zu verlassen und sich auf Herbergssuche zu begeben. Um Martini (11. November) 1837 sollte das Schloss Karneid an einen privaten Besitzer veräußert werden¹⁵⁵, ein Umstand, der den Freimann neuerlich in arge Bedrängnis brachte. Für die scharfrichterliche Familie, die das bewohnte Schlossgebäude bereits zu Georgi (23. April) räumen sollte, musste umgehend ein Ersatzquartier gefunden werden. Da aber jegliche Bemühungen des Bozner Stadtmagistrates und der Landgerichte Meran, Klausen und Brixen ohne Erfolg blieben, betraute die Landesregierung angesichts der dringlichen Lage Peter Vollmar selbst, „sich einstweilen und in so lange, bis sich ein angemessenes Freiquartier in einem andern aerarial Gebäude darbiethen wird, um eine Wohnung in einem Privathause [...] umzusehen.“¹⁵⁶ Dem Scharfrichter wurde hierfür ein Quartiergeld von 24 fl C.M. gewährt und ihm ans Herz

153 Vgl. Michael FRANK, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, S. 243: „Der Alltag war geprägt von der Notwendigkeit, den über die persönliche Ehre vermittelten Platz im sozialen Gefüge immer wieder neu abzusichern, über die Ehre des Einzelnen wurde die soziale Anerkennung und die Unterstützung der Gesellschaft vermittelt;“ zum Konzept der „Ehre“ und der „Ehrverletzung“, welche gar den „sozialen Tod“ der infamierten Person bedeuten konnte, siehe u.a. VAN DÜLMEN, *Der ehrlose Mensch*; Martin DINGES, *Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“*. *Kultureller Wandel und Volkskultur* begriff. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 75 (1993), S. 359–393.

154 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1836 (26,2), 6 Poliz, 909/204: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 1. Februar 1836 und beigefügte Note vom 13. Februar 1836.

155 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 2835/293 Domain: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 4. April 1837.

156 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 1300/313 Crimin: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 9. Februar 1837.

gelegt, mit der Wohnungssuche in den Orten Bozen, Meran, Brixen, Bruneck oder Sterzing nicht zu säumen, denn es wäre allein seine Schuld, müsste er bei Ablauf der Frist zur Räumung des Schlosses gezwungen werden.¹⁵⁷

Fünf Tage darauf versicherte Vollmar dem Landrichter zu Karneid seine Bereitschaft, selbst für eine anderweitige Unterkunft seiner Familie zu sorgen, erbat sich aber eine Verdoppelung des Quartiergeldes, habe er nämlich 40 fl R. W. „schon während seines frühern Aufenthalts in Meran für eine bloß aus einer Stube und 2 Kammern bestehende Wohnung bezahlen müssen, und zwar ganz aus seinem eigenem Beutel.“¹⁵⁸ Als Grund für seine Bitte nannte Vollmar das Unbehagen und die allgemeine Scheu der Bevölkerung, einen Scharfrichter im eigenen Haus aufzunehmen, noch dazu, wenn „er mit einer Familie von 6 Kindern versehen ist [...]“.¹⁵⁹ Eine weit nüchternere Ansicht über die verworrene Lage des Scharfrichters äußerte indes das Landgericht Karneid in besagtem Protokoll. Der lapidaren richterlichen Bemerkung zufolge fände Vollmar auch deshalb keine private Unterkunft, „weil er so oft, als er im Besitze eines Geldes sich befindet, dem Trunke ergeben, und in diesem Zustande bekanntlich mit allen Leuten grob und unverträglich ist.“¹⁶⁰ Eine Erhöhung des Quartiergeldes erweise sich demnach als unerlässlich.¹⁶¹

Die Wohnungsfrage: eine scharfrichterliche Dauercrux

Die Frage nach einem geeigneten Domizil schien für die Ausübenden des Henkerberufes in der Tat ein ernstes Problem darzustellen. War die Dienstwohnung auch Bestandteil des regulären scharfrichterlichen Einkommens¹⁶², befand sie sich meist außerhalb des Siedlungsraumes oder am Rande der Stadtmauer.¹⁶³ In ihrer Abgeschlossenheit und der vielfach exponierten Lage war die Behausung des Henkers Ausdruck seiner sozialen Stellung und einer realiter erfolgten Stigmatisierung durch die Gesellschaft.¹⁶⁴

Im Falle Peter Vollmars entspricht das ihm zugedachte Quartier auf Schloss Karneid durchweg den üblichen Usancen und untermauert die von ihm selbst wiederholt thematisierte distanzierte Haltung der Bevölkerung gegenüber seinem Stand. Des Scharfrichters Klagen über den miserablen Zustand der ärarischen Wohnräume reihen sich ebenso in die alltäglichen Beschwerden von

157 Vgl. ebd.

158 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz: Protokoll mit Peter Vollmar vom 14. Februar 1837.

159 Ebd.

160 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 292: Schreiben des Landgerichtes Karneid an das Kreisamt Bozen vom 15. Februar 1837.

161 Vgl. ebd.

162 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 224.

163 Vgl. ASSFALG, Strafen und Heilen, S. 299; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 48; NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 13; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 141.

164 Vgl. SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 140; NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 224 ff.

Freimännern.¹⁶⁵ Die Schwierigkeiten, denen sich Vollmar bei der Suche nach einer Privatunterkunft ausgeliefert sah, waren nicht zuletzt die Folge übersteigter Preisvorstellungen der Vermieter, die den Mietzins für Angehörige anrühiger Berufe höher ansetzten.¹⁶⁶ Auch hierfür dürfte eine lokal unterschiedlich stark ausgeprägte Stigmatisierung des Henkers verantwortlich gewesen sein.

Die Vereinte Hofkanzlei betonte die Unmöglichkeit, ein staatliches Domizil für die Vollmar'sche Familie ausfindig zu machen, und genehmigte mit Einverständnis der obersten Justizstelle Anfang Mai 1837 das geforderte Quartiergeld von 40 fl C.M.¹⁶⁷, das Gubernium schärfte zugleich dem Scharfrichter wiederholt ein, selbst für seine Unterkunft zu sorgen.¹⁶⁸ Dessen Bemühungen schienen in der Folge fruchtlos geblieben zu sein, da sich Vollmar im August wiederum an das Landgericht mit der Bitte um Beschaffung eines Quartiers wandte. Indessen wurde ihm und seiner Familie gestattet, den Winter im Schloss zu verbringen, zumal es nun erst im Frühjahr 1838 verkauft werden sollte. Umso eindringlicher mahnte das Kreisamt den Henker, die Wohnung um Lichtmess (2. Februar) zu verlassen, „als sein längerer Aufenthalt dem Schloß=Verkaufe nur hinderlich seyn würde, und die nothwendige bisher ganz vernachlässigte Bearbeitung der Güter die Anwesenheit eines Baumanns im Schloße unentbehrlich macht.“¹⁶⁹

In einem verzweifelten Schreiben wandte sich Peter Vollmar zu Weihnachten 1837 direkt an die Landesregierung; im Folgenden sollen seine eindringlichen Worte in Auszügen wiedergegeben werden:

„[...] In meinen, an das hiesige Wohllobliche k. k. Kreisamt am 2. Mai und 24 8ber l[aufenden] J[ahres] eingereichten Vorstellungen habe ich gründlich dargethan, daß es mir ohngeachtet aller gegebenen Mühe und gemachten Gänge im ganzen mir zum Aufenthalte zugestandenen Bezirke nicht möglich ward, ein für meine Person und der so zahlreichen Familie, welche aus 8 Köpfe besteht, angemessenes Quartier, – am allerwenigsten um das mir ausgemessene Quartier=Aequivalent von 40 fl j[äh]r[lich] – auszumitteln. [...] Durch die Verkaufs Verfügung des Schlosses Karneid, und folglich mir aufgetragene Verlassung meines in demselben nun durch 7 Jahre genossenen Natural=Quartiers – und insbesondere durch den Umstand, wo ich durchaus um das ausgemessene – ja selbst um kein höheres Quartiergeld eine Wohnung bekommen kann – bin ich nun in der traurigen Lage versetzt – daß, wenn nach dem Wortlaute des

165 Die von Vollmar hinsichtlich der Bewohnbarkeit seiner Unterkunft geäußerten Bedenken und die aus eigenem Antrieb durchgeführten notwendigen baulichen Reparaturen stellen keinen Einzelfall dar, wie Jutta Nowosadtko für den süddeutschen Raum und Wolfgang Scheffknecht für Vorarlberg zeigen. Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 228 und S. 238; SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 141 ff.

166 Vgl. NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 232.

167 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 4002/937 Kriminal: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 9. Mai 1837.

168 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 5939/1336: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 12. Juli 1837.

169 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 9913/2163: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 17. November 1837.

angeschlossenen landg[erichtlichen] Dekretes verfahren werden sollte, ich samt Weib und Kinder am Ende ohne Dach und Fach – somit der freyen Gasse Preis gegeben bin.

Bei dieser wirklich für mich schmerzlichen Lage, und bei der Dringlichkeit der Sache, wage ich es daher – mich unmittelbar an die hochlöbliche kk: Landes=Stelle zu wenden, und ehrfurchtsvoll zu bitten, daß mir ex officio um das ausgeworfene Quartiergeld ein Quartier gnädigst verschaffet werden wolle, oder daß mir in Ermanglung dessen ein höheres, nämlich ein Quartiergeld von 80 fl gütigst ausgemessen werde, wo es mir dann möglich werden wird, ein geeignetes Quartier finden zu können – ohngeachtet es bekannt ist, daß alles abwehren wird, einen Scharfrichter, von dem man besonders in dieser Gegend so eine ausserordentliche ja bis zur Verachtung gränzenden, und bei allen Gelegenheiten fühlbaren Abneigung heget, in die Nähe kommen zu lassen, und eben diesen Umstand habe ich während des ungestörten Genußes eines Frei Quartiers nie so sehr gefühlt, als gerade igt, wo ich ein Quartier bedürftich bin, und bei meinem ersten wirklich so unbesonnenen Erklären, daß ich um 40 fl Unterkunft finden werde, beherzigte ich leider alle diese unklaren Verhältnisse nicht. Daß ich übrigens von meinem ohnedieß kargen Gehalte und bei meiner bedrängten Familienlage nichts beizusetzen vermag, ist wohlbekannt. Daß endlich auch 80 fl Quartiergeld in Süd Tirol, und bei meinen Umständen nicht überspannt sind, dürfte beweisen, daß fast überall, ja selbst in dem wohlfeilen Unteroesterreich in Krems gemäß der unlängst erfolgten Ausschreibung einem Scharfrichter 60 fl Quartiergeld bemessen sind.

Vertrauensvoll auf die hohe Einsicht und Gnade der hohen Landes Stelle bitte ich daher wiederholt, in gnädigster Erwägung dieser obwaltenden Umstände für mich im ex officioesen Wege ein Quartier ausmitteln, oder mir ein erhöhtes Quartiergeld v. 80 fl gütigst zufließen zu lassen.¹⁷⁰

Die Antwort der Landesregierung fiel ernüchternd aus: Vollmar wurde weder eine weitere Erhöhung des Quartiergeldes gewährt noch währte sich das Gubernium für die Wohnungssuche zuständig. Vielmehr hätte der Scharfrichter „die ihm bis kommenden Lichtmeßzeit aufgetragene Räumung des Schloßes Karneid unter keinen Vorwände zu verzögern.“¹⁷¹

Auf Wohnungssuche in Brixen

Mit dieser, wenig Hoffnung auf staatliche Hilfe versprechenden Entscheidung konfrontiert, sah sich Peter Vollmar gezwungen, für die Zukunft seiner Familie selbst Sorge zu tragen, und versuchte sein Glück zunächst in Brixen. Am 23. März 1838 schien Vollmar auch ein neues Domizil gefunden zu haben, nachdem es ihm „durch große Mühe“ gelungen war, Franz Spinell, „sogenann-

170 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz: Unterthänigste Bitte des Scharfrichters Peter Vollmar zu Botzen, 27. Dezember 1837.

171 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 91/12 Kriminal: Schreiben des Guberniums an das Kreisamt Bozen vom 12. Januar 1838.

ten Lukas Beck in Brixen“, als Vermieter zu gewinnen.¹⁷² Zur Besiegelung des mündlichen Vertrages überreichte der Scharfrichter seinem vermeintlichen neuen Hausherrn einen Napoleontaler „als übliches Kapare oder Drangeld“. Die ungläubige Wut des Scharfrichters war umso verständlicher, als ihm vier Tage darauf „der Miethgeber durch einen eigenen Expressen einen versiegelten Brief zusandte, in welchem die gegebene Kapare – nach Aeußerung des Bothen rückgeschlossen seye und ich also keine Hofnung zum Erhalt des obgleich gemietheten Quartieres machen dürfe.“¹⁷³ Auf der Rechtmäßigkeit der geschlossenen Vereinbarung mit dem Bäckermeister beharrend, wies Vollmar den Brief samt seinem Inhalt zurück und forderte die bedingungslose Bereitstellung der Wohnung oder aber eine angemessene Entschädigung von 8 fl 40 kr R.W. für die erlittenen Unkosten. Nach Ansicht des Scharfrichters zeugte dieser ärgerliche Vorfall ein weiteres Mal von der Feindseligkeit und den Intrigen, mit welchen ihn die Bevölkerung bedachte. In Erwartung einer gerichtlichen Entscheidung verlängerte das Kreisamt Bozen indes Vollmars Aufenthaltserlaubnis auf Schloss Karneid um einen Monat.¹⁷⁴

Am 7. April zitierte Richter Ignaz Franz Theodor von Preu den Bäcker Franz Spinell zu sich in die Brixner Gerichtsstube und verlangte von diesem Rechenschaft über sein wankelmütiges Verhalten. Spinell brachte dabei Folgendes zu Protokoll:

„Wenn ich nicht irre kamm vor 14 Tagen in Begleitung eines hiesigen Barbierersgesellen Namens Tschuggmal ein mir unbekannter Fremder: dieser sagte mir, er sey ein Wundarzt, habe eine Frau und 5 Kinder, wolle sich hier niederlassen, und suche daher ein Quartier, er werde dann bey mir auch das Brod nehmen, brauche mehres, und wolle auch mir und meiner Frau, wenn ich eine ärztliche Hilfe benöthige, beistehen. Er sah das zu vermiethende Quartier in meinem oberen Hause an, und fragte mich was ich hiefür verlange, ich erwiderte ihm aber, daß ich für das ihm gezeigte Quartier 50 fl fordere, indeßen soll er, da ich noch unter Vormundschaft stehe, mit meinem Vormunde sprechen: er trug mir dann einen jährlichen Miethzins von 48 fl R.W. an, und drückte mir einen Napoleonthaler in die Hand, mit dem Bedeuten, daß der Stellwagen sogleich abfahre, und er zum Vormunde nicht mehr gehen könne. Abends erfuhr ich dann, daß dieser Fremde der Scharfrichter, welcher derzeit in Botzen wohnt sey, und daß er durch seine falschen Angaben mich betrogen habe.

Um aus den Handel zu kommen, schickte ich dann gleich am darauf folgenden Tage meinen Gesellen eigens nach Botzen mit dem Auftrage, den erhaltenen Thaler

172 Der aus dem Gericht Ritten stammende „Bäckerknecht“ Franz Spinell erwarb im Jahre 1802 ein in der Unteren Schutzengelgasse in Stufels gelegenes, aus zwei Gebäuden bestehendes Wohnhaus nebst Stallung, Stadel und Krautgarten. Ab 1806 wird Spinell in den Listen der Müller- und Bäckerzunft als „Meister“ angeführt. Vgl. Ignaz MADER, Brixner Häusergeschichte (Schlern-Schriften 224), Innsbruck 1963, S. 272 f.; den Ausführungen Maders zufolge gelangte Franz Spinell durch einen im Jahre 1823 erfolgten Kauf in den Besitz eines zweistöckigen Hauses in der Oberen Schutzengelgasse im Stadtteil Stufels. Vgl. S. 297.

173 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 2723/684: Bericht des Scharfrichters Peter Vollmar an das Kreisamt Bozen vom 28. März 1838.

174 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 2916/VII: Note des Kreisamtes Bozen an das Kreisamt Bruneck vom 28. März 1838.

an den Scharfrichter rückzustellen, welcher aber deßen Zurücknahme hartnäckig verweigerte. Ungeachtet des mir heute gemachten Zuspruches diesen Mann in das Quartier zu nehmen, und abgesehen von dem, daß er Scharfrichter ist, welches ich für meine Person nicht scheuen würde, so glaube ich doch, daß ich mit vollem Grunde gegen die Aufnahme dieses Menschen, der sich einen ganz andern Stand beilegte, und dadurch also sich ganz verdächtig machte, protestiren zu müssen, und daher auch um den Schutz des L[öblichen] Landgerichts als Obervormundschaftsbehörde um somehr bitten zu sollen, als ich bestimmt in Erfahrung gebracht habe, daß dieser Mann im ganzen Kreise Botzen, wo er sich bisher aufgehalten hat, kein Quartier finde, demnach auch sein oder seiner Familie Benehmen auffallend bedenklich zu seyn scheint.

Was den weitem Entschädigungsanspruch dieses Scharfrichters um Entschädigung betrifft, glaube ich eben so wenig, da er mir mit Lügen vorgegangen ist, rechtlich hiezu verhalten werden zu können, und ich muß daher nicht minder bitten, diesen Menschen mit seiner Forderung zurückzuweisen, übrigens bin ich bereit den mir aufgedrungenen Thaler an jenen, welchen der Scharfrichter hiezu gehörig ermächtigen wird sogleich zurückzustellen.“¹⁷⁵

Das Brixner Landgericht schloss sich der Sichtweise des Bäckermeisters an und sah die Schuld für dieses Ärgernis einzig bei Peter Vollmar, der, von der Vormundschaft seines Vertragspartners wissend, die Verhältnisse eingehender hätte prüfen sollen. Da sich Spinell auf gütlichem Wege entschlossen weigerte, den Scharfrichter bei sich aufzunehmen, sein Vormund bereits eine anderweitige Verwendung der Wohnung verfügt habe „und da hierorts bei dem grössern Beamten=Stände und vielem Militäre auch bei der bedeutenden Zahl der Studenten keine leeren Quartiere vorhanden sind [...]“¹⁷⁶, komme die Stadt Brixen als Wohnsitz des Freimannes Vollmar auch nicht in Frage.

Vom Landgericht Karneid mit diesen Fakten konfrontiert, bezichtigte Peter Vollmar den Brixner Bäcker der Lügen und beteuerte, dass das Gesagte

„durchaus nicht wahr sey, indem er sich nicht für einen Wundarzt, sondern für einen Beamten mit dem Beisatze ausgegeben habe, daß er auch etwas von der Arzneykunde verstehe. Auch habe ihm Franz Spinell auf die an ihm gestellte Frage, ob er den Miethkontrakt als noch minderjährig wohl rechtsgiltig mit ihm abschließen könne, erwidert, daß er hiezu die volle Gewalt habe und er also der Einwilligung der Vor- und Obervormundschaft nicht benöthige“.¹⁷⁷

Entbehren Vollmars und Spinells Schilderungen und kontroverse Angaben auch einer sicheren Überprüfung ihres Wahrheitsgehaltes, so sind sie doch ein

175 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz: Protokoll mit Franz Spinell vor dem Landgericht Brixen vom 7. April 1838.

176 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 840: Schreiben des Landgerichtes Brixen an das Kreisamt Bruneck vom 7. April 1838.

177 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz: Protokoll mit Peter Vollmar vom 20. April 1838.

beredtes Zeugnis für die aus der jeweiligen Verlegenheit erwachsenen und vor Gericht angewandten Strategien der beiden Männer.¹⁷⁸

In Anbetracht der wenig aussichtsreichen Lage Vollmars, der kaum imstande schien, für das inzwischen auf 48 fl R.W. erhöhte Quartiergeld doch noch eine Unterkunft für seine Familie zu finden, erblickte das Landgericht im zu unterbindenden Verkauf des Schlosses die einzige Möglichkeit zur Lösung des diffizilen Problems. Könnte auf eine Veräußerung des ärarischen Gutes nicht verzichtet werden, so sollte der neue Eigentümer dem Scharfrichter die derzeitige Unterkunft gegen den festgesetzten Mietbetrag „auf immer“ oder wenigstens bis zur Auffindung eines Quartiers gestatten. Das Gericht schloss seinen Bericht mit folgendem, das Gebäude beschreibenden Satz: „Vielleicht läßt ihm ein Käufer solches gerne, weil er mehr zu überkommen wohl keine Aussicht hat, und weil jedermann die Ruine dieses Schloßes mit dem Urbar deßelben nur als eine lästige Neben- und nicht als Hauptsache kaufen wird.“¹⁷⁹

Von den Vorkommissen in Brixen unterrichtet, gelangte die Landesregierung zur Überzeugung, Spinell habe dem Freimann die Aufnahme in seinem Haus nicht „wegen seines ämtlichen Karakteurs“, sondern hinsichtlich „des ungünstigen Rufes über das Betragen der Vollmar’schen Familie“ verweigert, und sprach sich für den Verkauf des Schlosses aus.¹⁸⁰ Der Beteuerung Vollmars, für sich und seine Familie im gesamten Land keine Bleibe zu finden, schenkte das Gubernium keinen Glauben, ermahnte den Henker vielmehr, „die Partheyen nicht durch Verschweigung seiner Verhältniße in Irrthum [zu führen], wie auch ein ruhiges und bescheidenes Betragen [...]“¹⁸¹ an den Tag zu legen. Bis zum kommenden Herbst hatte Vollmar das Schloss bedingungslos zu verlassen.¹⁸²

178 Zur Problematik vor Gericht gemachter Aussagen bemerkt Gerd Schwerhoff: „Geständnisse standen ebenso wie Klagen und Zeugenaussagen stets unter dem Imperativ des strategischen Anliegens, sich den Vertretern der Obrigkeit möglichst positiv darzustellen, die eigene Rolle bei verbotenen Tätigkeiten zu negieren oder wenigstens zu minimieren, sich und andere vor drohender Strafverfolgung zu schützen und mögliche Gegner in Verruf zu bringen. Immer müssen wir demzufolge mit Auslassungen und Verzerrungen einer ‚Wahrheit‘ rechnen, die aufzudecken eine vergebliche Hoffnung bleiben wird.“ Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999, S. 63.

179 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 692: Schreiben des Landgerichtes Karneid an das Kreisamt Bozen vom 20. April 1838.

180 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 4793/1190 Kriminalfond: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 2. Juni 1838.

181 STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 1033: Note des Landgerichtes Karneid vom 10. Juni 1838.

182 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1837 (29,1), 18 Poliz, 4793/1190 Kriminalfond: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 2. Juni 1838.

In der Zwischenzeit bereiste Peter Vollmar ein weiteres Mal die Stadt Brixen, wohin er durch das dort stationierte 2. Bataillon des Linieninfanterieregiments „Baron Gollner“ zur Vollstreckung eines Todesurteiles beordert wurde.¹⁸³

Am 12. Dezember 1838 wurde Schloss Karneid schließlich seinem neuen Besitzer und einzigen Interessenten, Anton Ritter von Goldegg, um den Preis von 6630 fl überlassen. Während die Suche nach einem Quartier für Vollmar unbeirrt fortgesetzt wurde¹⁸⁴, zeigte sich der Käufer im Sommer 1839 gewillt, die Scharfrichterfamilie bis zum nächsten Frühjahr im Schloss zu behalten.¹⁸⁵

Peter Vollmars letzte Lebensjahre in Bozen

Im Februar des Jahres 1840 stand ein letzter Wohnortswechsel im unsteten Leben des Peter Vollmar bevor. In einem Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Gericht Karneid vom 7. Februar wurde dem Scharfrichter aufgetragen, noch innerhalb dieses Monats die seiner Familie zugedachten Räumlichkeiten im „gegenwärtig als Quasicaserne verwendeten Bruderhause“ zu beziehen. Die im ersten Stock des Hauses gelegene Wohnung bestand aus drei beheizbaren Zimmern und einer Küche, die „ganz u[nd] gar keine Reparatur, u[nd] auch dermalen nicht einmal das Weißlen bedürfen [...]“¹⁸⁶, zu welchem Ergebnis eine eigens gebildete Kommission nach vorgenommenem Augenschein gelangte.

Auch in seiner neuen Umgebung blieben die allseits bekannten Probleme des Scharfrichters ungemindert bestehen, mehrere Anzeigen wegen Trunkenheit

183 Vgl. STA Bz, Kollegialgericht Bozen, Repertorium 1838–1840, 1838 sub Vollmar; dieses Ereignis ist auch in der Provinzialgeschichte des Kapuzinerordens verzeichnet, wobei das besondere Verdienst der Patres in der Gefangenen- und Seelsorge betont wird: „Auch der von alten Kapuzinern als hohe Ehrensache betrachteten ‚Galgenpaterei‘ hatten sich verschiedene Patres zu widmen. So stand P. Raphael Elsner von Meran im Jahre 1838 zu Brixen zwei Soldaten, die dort hingerichtet wurden, im Tode bei. Für die Dienste, die er den Unglücklichen geleistet hatte, erhielt er vom k. k. Kommando ein Dank- und Belobungsschreiben.“ Der Ordenschronik von 1915 zufolge befand sich dieses Schreiben zum damaligen Zeitpunkt im Klosterarchiv von Meran (Geschichte der Tirolischen Kapuziner Ordensprovinz 1593–1893 in 2 Bänden. Band 2 bearbeitet von P. Agapit Hohenegger und fortgesetzt von P. Peter Baptist Zierler. Innsbruck 1915, S. 460). Im Jahre 1840 war es der Latscher Kapuziner Peter Severin Paulmichl, der in Brixen einen zum Tode Verurteilten auf dem letzten Wege begleitete. In unmittelbarem Zusammenhang damit könnte ein Schreiben des Land- und Kriminaluntersuchungsgerichtes Brixen vom 6. März 1840 stehen, wonach das Gericht Karneid die Meilengebühr von 24 kr für „eine Viertel Vorspann“, den der Scharfrichter Vollmar am 26. Februar von Brixen nach Klausen erhalten hat, zu entrichten habe. Für die in Rechnung gestellten Gebühren wird auf die betreffende Militärbehörde verwiesen. Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid 1840 (32,2), 5 Milit, 591: Schreiben des Land- und Kriminaluntersuchungsgerichtes Brixen an das Landgericht Karneid vom 6. März 1840.

184 Vgl. STA Bz, Landgericht Karneid, Repertorium über die politische Registratur 1839, sub Vollmar.

185 Vgl. TRAPP/HÖRMANN-WEINGARTNER, Tiroler Burgenbuch, S. 35; im August 1839 besuchte der Kreisingenieur Adjunkt Franz Schweighofer zwei Mal das Schloss Karneid, um die Wohnung des Scharfrichters auf ihren Zustand zu überprüfen. Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen 1842 (441,1), 1271: Bericht des Franz Schweighofer an das Kreisamt Bozen vom 28. November 1839. Wie dem Repertorium des Kreisamtes zu entnehmen ist, erhob Anton von Goldegg im Jahre 1840 gegenüber dem Scharfrichter Anspruch auf eine Entschädigung. Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen, Repertorium 1840, sub Vollmar.

186 STA Bz, Landgericht Karneid 1840 (32,1), 29 Polizei, 1376/324: Schreiben des Kreisamtes Bozen an das Landgericht Karneid vom 7. Februar 1840.

und Ruhestörung von Seiten des Militärkommandos werfen ein bezeichnendes Licht auf die zerrüttete persönliche und familiäre Situation Vollmars.¹⁸⁷

An einem Donnerstag, dem 31. März 1842, verstarb Peter Vollmar im Alter von 49 Jahren an „Lungenbrand“¹⁸⁸ und hinterließ seine Gattin und acht Kinder. Nach der 24 Jahre währenden Ära des einstigen Bregenzer Wasenmeisters als Scharfrichter von Tirol und Vorarlberg galt es neuerdings, einen geeigneten Nachfolger zu ernennen. Das Augenmerk der Behörde galt zunächst dem 21-jährigen Sohn Vollmars, Karl Joseph Anton, der sich zu einer Übernahme des väterlichen Amtes äußern sollte.¹⁸⁹ Seine Antwort dürfte wohl negativ ausgefallen sein, wurde noch im selben Jahr Franz Fidel Forster aus Lochau zum neuen Scharfrichter für die Provinz Tirol und Vorarlberg bestellt.¹⁹⁰

Resümee

Der langjährige Aufenthalt Peter Vollmars im südlichen Tirol war von ständigen materiellen Sorgen, familiären Missständen und alltäglichen Unannehmlichkeiten geprägt, die weitgehend aus dem fragwürdigen sozialen Stand des Henkers, aus seiner „Unehrllichkeit“ und der damit einhergehenden kollektiven Diffamierung seiner Person erwachsen. Wiederholt sah sich die Familie Vollmar genötigt, ihr Domizil zu räumen und eine neue Dienstwohnung zu beziehen oder sich gar selbst auf die mühsame Suche nach einer geeigneten Behausung zu begeben, wiederholt appellierte Peter Vollmar an die Einsicht und Nachsicht der gerichtlichen Behörden.

Ein aktenkundiger illegaler Auftritt Vollmars als „ärztlicher Pfuscher“, der mit einer Rüge durch die Gerichtsobrigkeit endete, gibt ein aufschlussreiches

187 Neben zwei Beschwerden wegen Ruhestörung erhob die in der Quasikaserne stationierte Militäreinheit Anzeige gegen den Scharfrichter „wegen Beleidigung des Feuerwerkers Mathias Wenath u[nd] Trunkenheit“. Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen, Repertorium 1840, sub Vollmar; zur Anwendung von Gewalt als durchaus gängiges Mittel zur Konfliktlösung siehe NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 248 ff.; plakativ einseitig erwähnt Wolfgang Schild die Neigung des Henkers zu brachialer Gewalt und dessen exzessiven Genuss von Alkohol. Vgl. SCHILD, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 180; eine Affinität des Nachrichters zur Kriminalität hinsichtlich der mangelnden „ehrlichen“ Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes konstatieren Richard Evans und Carsten Küther. Vgl. Richard J. EVANS, Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe, 1800–1914, Reinbek 1997, S. 361 f.; Carsten KÜTHER, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20), Göttingen 1976, S. 23. Während ihres zweijährigen Aufenthaltes in der Quasikaserne zu Bozen wurde der scharfrichterlichen Familie am 21. November 1840 der Sohn Anton Sebastian geboren. Vgl. Pfarrarchiv Bozen, Taufbuch Maria Himmelfahrt 1838–1848.

188 Pfarrarchiv Bozen, Sterbebuch Maria Himmelfahrt 1836–1858; Wolfgang Scheffknecht führt irrtümlich das Jahr 1843 als des Scharfrichters Sterbejahr an. Vgl. SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 154 und S. 198; als Lungenbrand oder Lungengangrän wird das Absterben des meist vorgeschädigten Lungengewebes infolge Ernährungs- und Durchblutungsstörungen (trockener Brand) und hinzutretender bakterieller Fäulnis bezeichnet. Zu den Symptomen des Lungenbrandes gehören neben einem blutig gefärbten Auswurf u.a. hohes Fieber, Schüttelfrost, Atemnot, Verfärbungen der Lippen und der Körperextremitäten.

189 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bozen, Repertorium 1842, sub Vollmar.

190 Vgl. SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 202.

Zeugnis von der ambivalenten, zwischen Achtung und Verachtung schwankenden Haltung der Gesellschaft gegenüber einem Scharfrichter. Ungeachtet der im Vormärz fortbestehenden allgemeinen Diskreditierung des Nachrichters brachte die ländliche Bevölkerung dem offiziellen Medizinalsystem vielfach Misstrauen entgegen und konsultierte bei einfachem Leiden den an praktischer Erfahrung und anatomischen Kenntnissen reichen und in der Pflege von Knochenbrüchen und Wunden geübten Henker. Vollmar bedeutete diese medizinische Betätigung eine karge Aufbesserung seines jährlichen Gehalts.

Die letzten Jahre in Peter Vollmars ruhelosem Leben waren von Zwistigkeiten und tätlichen Auseinandersetzungen mit Personen aus seinem sozialen Umfeld geprägt. Die kompromisslose Gewaltbereitschaft des Scharfrichters – in einer Gesellschaft der sprachlichen Ohnmacht ein übliches Mittel, sich Gehör und Recht zu verschaffen – kann dabei als Folgeerscheinung steter finanzieller wie emotionaler Not, sozialer Diffamierung und persönlicher Frustration gewertet werden. Wiederholte Gewaltexzesse, die häufig gerichtliche Anzeigen und Maßregelungen nach sich zogen, und der zunehmende Hang zum Alkohol spiegeln die zerrüttete Lebenslage des Staatsbeamten Vollmar wider.

Als Freimann des Vormärz, dieser Periode des sozialen und politischen Umbruchs, war Peter Vollmar eine „Figur des Übergangs“. Als Diener des Rechtsstaates und vollstreckender Arm der Justiz war Vollmar ein „notwendiges Übel“, das innerhalb einer in Auflösung begriffenen ständischen Gesellschaft seine Daseinsberechtigung vergebens forderte. Vor diesem Hintergrund des allmählichen Zerfalls traditioneller Strukturen und Denkmuster und der damit einhergehenden Konsolidierung einer bürgerlichen Elite erwies sich die soziale Positionierung des Henkers als ausgesprochen diffizil. Im extremen Spannungsfeld zwischen dem andauernden Streben nach Verwirklichung persönlicher Lebensentwürfe und dem Normendruck einer sich wandelnden Gesellschaft wurde Johann Peter Vollmar zum „Prellbock“ des sich vollziehenden sozialen Abschmelzungsprozesses.

Andreas Fischnaller, *Rispettato – disprezzato – messo al bando*.
Johann Vollmar: la vita di un boia nel Tirolo del Vormärz

Il presente saggio si basa su un capitolo della tesi di dottorato dell'autore riguardante l'ultima esecuzione pubblica a Bressanone. Il boia che eseguì l'esecuzione, e che era radicato nel Tirolo meridionale, è una figura finora scarsamente indagata dalla ricerca storica.

Johann Peter Vollmar, nato a Bregenz nel 1793 in una famiglia alemanna

tradizionalmente dedita alla professione di boia, ricoprì per più di 24 anni questo incarico per la provincia del Tirolo e del Vorarlberg. Dopo la morte del boia di Merano Joseph Putzer, deceduto nella primavera del 1817, il governo provinciale dovette affrontare l'arduo compito di nominare un successore adeguato per ricoprire l'incarico di boia e scotennatore e decidere dove sarebbe vissuto. Il 30 settembre 1818, dopo più di un anno di intense ricerche, fu nominato boia per il Tirolo e il Vorarlberg il venticinquenne Peter Vollmar, scuoiatore di professione; il luogo di residenza della sua famiglia fu trasferito da Merano a Bolzano, che sorgeva al centro del territorio provinciale. Il più che ventennale soggiorno di Peter Vollmar nel Tirolo meridionale fu caratterizzato da costanti penurie materiali, da pessime condizioni di vita famigliari e da noie e fastidi quotidiani, che trassero origine in ampia misura dal dubbio *status* sociale di cui godeva e dalla sua "doppiezza", nonché dalla conseguente diffamazione collettiva della sua persona. L'imposizione di diversi limiti e divieti caratterizzava la vita quotidiana del boia; mentre la "dimensione giuridica" dell'infamia gli vietava di essere membro di una corporazione e di godere del diritto di cittadinanza, la sua "dimensione sociale" era posta all'insegna di forte emarginazione dalla sfera pubblica. A ciò va aggiunto l'obbligo di portare abiti particolari, caratteristici per ricchezza di colori e fattura, l'assegnazione di un tavolo separato dagli altri e di un proprio bicchiere nelle osterie e la difficoltà di accedere alla messa e ai sacramenti. La famiglia di Vollmar si vide costretta più volte a sgomberare i locali in cui viveva e a trasferirsi in una nuova abitazione di servizio, se non, addirittura, a mettersi faticosamente in cerca di una casa adeguata ai propri bisogni; Peter Vollmar fece ripetutamente appello alla comprensione e all'indulgenza delle autorità giudiziarie. Il continuo cambio di domicilio portò Vollmar e la sua numerosa famiglia a Bolzano (1818–1825), a Merano (1825–1831), a Castel Karneid (1831–1840) e di nuovo a Bolzano (1840–1842); si pensò anche a Bressanone come eventuale luogo di residenza.

L'atteggiamento ambivalente – oscillante fra rispetto e disprezzo – della società nei confronti della figura del boia è attestato da un intervento illegale di Vollmar, evidente agli atti, come "praticone", conclusosi con un severo richiamo da parte dell'autorità giudiziaria. Nonostante il generale discredito in cui Vollmar era caduto persistesse negli anni del *Vormärz*, la popolazione rurale, che nutriva una forte diffidenza nei confronti del sistema sanitario ufficiale, era solita consultare in caso di mali di lieve entità il boia, ritenuto un uomo di grande esperienza pratica e di vaste conoscenze anatomiche, oltre che esperto nella cura di fratture e ferite. L'esercizio di tale attività secondaria equivaleva inoltre per Vollmar a un modesto incremento delle proprie entrate. Gli ultimi anni della tormentata vita del boia furono caratterizzati soprattutto da dissidi e scontri con persone del proprio ambiente sociale. La sua sconsigliata inclinazione alla violenza brutta – uno strumento spesso usato per trovare

ascolto e farsi giustizia da sé in una società in cui si era impotenti sul piano della comunicazione verbale – può essere vista come una conseguenza della diffamazione sociale, del costante disagio finanziario ed emotivo e della frustrazione personale. La sua inclinazione all'alcool e a ripetuti eccessi, che spesso comportavano denunce e provvedimenti giudiziari, ben riflettono le disastrose condizioni di vita di Vollmar.

Il 31 marzo 1842, all'età di quarantanove anni, il boia morì a Bolzano di “cancrena polmonare”, lasciando una vedova e otto figli.